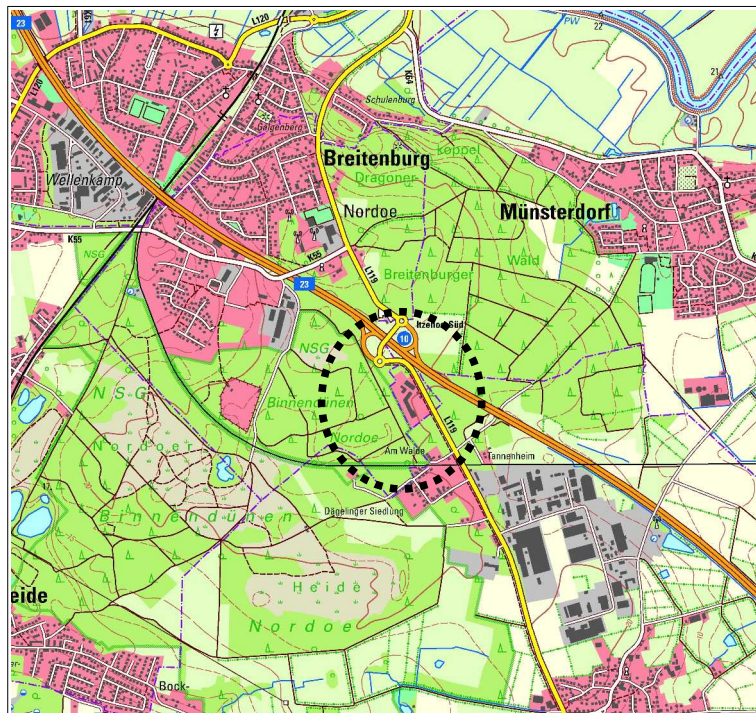


# GEMEINDE MÜNSTERDORF

## 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 23 „SONDERGEBIET KATASTROPHENSCHUTZZENTRUM“

### Begründung



02.09.2025

Verfasser:

**AC**  
**PLANER**  
**GRUPPE**

[www.ac-planergruppe.de](http://www.ac-planergruppe.de)

Bearbeitung: Dipl.- Ing. Torsten Schibisch  
Dipl.-Ing. Evelyn Peters



## INHALTSVERZEICHNIS

|           |                                                                                                                     |           |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
|           | <b>TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL.....</b>                                                                       | <b>6</b>  |
| <b>1</b>  | <b>Räumlicher Geltungsbereich.....</b>                                                                              | <b>6</b>  |
| <b>2</b>  | <b>Planungserfordernis.....</b>                                                                                     | <b>6</b>  |
| <b>3</b>  | <b>Planungsvoraussetzungen.....</b>                                                                                 | <b>6</b>  |
| 3.1       | Landesentwicklungsplan / Regionalplan.....                                                                          | 6         |
| 3.2       | Flächennutzungsplan.....                                                                                            | 8         |
| 3.3       | Bebauungsplan Nr. 23.....                                                                                           | 8         |
| 3.4       | Landschaftsrahmenplan.....                                                                                          | 9         |
| 3.5       | Landschaftsplan.....                                                                                                | 9         |
| <b>4</b>  | <b>Begutachtungen.....</b>                                                                                          | <b>10</b> |
| 4.1       | Lärmtechnische Untersuchungen.....                                                                                  | 10        |
| 4.2       | Altlasten.....                                                                                                      | 13        |
| 4.3       | Baugrunduntersuchung.....                                                                                           | 14        |
| <b>5</b>  | <b>Planerische Konzeption und städtebauliche Zielsetzung.....</b>                                                   | <b>15</b> |
| <b>6</b>  | <b>Verkehrerschließung.....</b>                                                                                     | <b>17</b> |
| <b>7</b>  | <b>Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen.....</b>                                                        | <b>17</b> |
| 7.1       | Art der baulichen Nutzung.....                                                                                      | 17        |
| 7.2       | Maß der baulichen Nutzung.....                                                                                      | 18        |
| 7.3       | Überbaubare Flächen / Bauweise.....                                                                                 | 19        |
| 7.4       | Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen.....                                                             | 19        |
| <b>8</b>  | <b>Verkehrsflächen.....</b>                                                                                         | <b>19</b> |
| <b>9</b>  | <b>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen.....</b> | <b>19</b> |
| <b>10</b> | <b>Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.....</b>                                                                          | <b>20</b> |
| <b>11</b> | <b>Begründung der grünordnerischen Festsetzungen.....</b>                                                           | <b>20</b> |
| 11.1      | Anpflanzen von Gehölzen.....                                                                                        | 20        |
| 11.2      | Erhalt von Gehölzen.....                                                                                            | 20        |
| 11.3      | Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....                                  | 21        |
| 11.4      | Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....                                                                                | 21        |
| <b>12</b> | <b>Gestalterische Festsetzungen.....</b>                                                                            | <b>22</b> |
| 12.1      | Dachneigung.....                                                                                                    | 22        |
| <b>13</b> | <b>Ver- und Entsorgung.....</b>                                                                                     | <b>22</b> |
| 13.1      | Frischwasserversorgung.....                                                                                         | 22        |
| 13.2      | Strom- und Gasversorgung.....                                                                                       | 22        |
| 13.3      | Schmutzwasserbeseitigung.....                                                                                       | 22        |
| 13.4      | Oberflächenentwässerung.....                                                                                        | 22        |
| 13.5      | Telekommunikation.....                                                                                              | 23        |
| 13.6      | Abfallbeseitigung.....                                                                                              | 23        |
| 13.7      | Brandschutz.....                                                                                                    | 24        |

|           |                                                                                                                                                                                           |           |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>14</b> | <b>Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen, Hinweise.....</b>                                                                                                                          | <b>24</b> |
| 14.1      | Flächen für Wald / Waldabstand.....                                                                                                                                                       | 24        |
| 14.2      | Anbauverbotszone / Anbaubeschränkungszone nach Straßen- und Wegegesetz (StrWG).....                                                                                                       | 24        |
| 14.3      | Gesetzlich geschützte Biotop nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....                                                                                                                 | 24        |
| 14.4      | Altlasten.....                                                                                                                                                                            | 24        |
| 14.5      | Werbeanlagen.....                                                                                                                                                                         | 25        |
| <b>15</b> | <b>Flächenbilanz.....</b>                                                                                                                                                                 | <b>25</b> |
|           | <b>TEIL II - UMWELTBERICHT.....</b>                                                                                                                                                       | <b>26</b> |
| <b>16</b> | <b>Einleitung.....</b>                                                                                                                                                                    | <b>26</b> |
| 16.1      | Gesetzliche Grundlagen.....                                                                                                                                                               | 26        |
| 16.2      | Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....                                                                                                                             | 26        |
| 16.3      | Untersuchungsraum.....                                                                                                                                                                    | 27        |
| <b>17</b> | <b>Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung.....</b>                                                                                           | <b>27</b> |
| 17.1      | Fachgesetzliche Ziele.....                                                                                                                                                                | 27        |
| 17.2      | Waldumwandlung.....                                                                                                                                                                       | 30        |
| 17.3      | Ziele aus Fachplanungen.....                                                                                                                                                              | 31        |
| 17.4      | Schutzgebiete.....                                                                                                                                                                        | 32        |
| <b>18</b> | <b>Bestandsaufnahme und -bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umwelt- zustan- des (Basisszenario).....</b>                                                                 | <b>33</b> |
| 18.1      | Schutzgut Fläche.....                                                                                                                                                                     | 34        |
| 18.2      | Schutzgut Boden.....                                                                                                                                                                      | 34        |
| 18.3      | Schutzgut Wasser.....                                                                                                                                                                     | 36        |
| 18.4      | Schutzgut Tiere.....                                                                                                                                                                      | 37        |
| 18.5      | Schutzgut Pflanzen.....                                                                                                                                                                   | 38        |
| 18.6      | Schutzgut biologische Vielfalt.....                                                                                                                                                       | 41        |
| 18.7      | Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....                                                                                                                                            | 42        |
| 18.8      | Schutzgut Klima und Luft.....                                                                                                                                                             | 42        |
| 18.9      | Schutzgut Landschaft.....                                                                                                                                                                 | 43        |
| 18.10     | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....                                                                                                                                             | 44        |
| <b>19</b> | <b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....</b>                                                                                           | <b>44</b> |
| <b>20</b> | <b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ein schließ- lich der Betrachtung der abriß-, bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.....</b> | <b>44</b> |
| 20.1      | Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.....                                                                                                                                                | 44        |
| 20.2      | Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....                                                                                                                                                 | 44        |
| 20.3      | Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....                                                                                                                                                | 45        |
| 20.4      | Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.....                                                                                                                                                 | 46        |
| 20.5      | Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen.....                                                                                                                                                | 49        |
| 20.6      | Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.....                                                                                                                                  | 50        |
| 20.7      | Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....                                                                                                                       | 50        |
| 20.8      | Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft.....                                                                                                                                          | 53        |
| 20.9      | Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....                                                                                                                                            | 54        |
| 20.10     | Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....                                                                                                                        | 54        |

|           |                                                                                                                                                                                                      |           |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 20.11     | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....                                                                                                                                                      | 54        |
| <b>21</b> | <b>Technischer Umweltschutz.....</b>                                                                                                                                                                 | <b>55</b> |
| 21.1      | Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....                                                                                                              | 55        |
| 21.2      | Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie (.....                                                                                                               | 55        |
| 21.3      | Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten nach europarechtlichen Vorgaben.....                                                                                      | 55        |
| 21.4      | Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen.....                                                                                                                                   | 55        |
| <b>22</b> | <b>Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....</b>                                                                                                                   | <b>56</b> |
| <b>23</b> | <b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....</b>                                                                                              | <b>56</b> |
| 23.1      | Eingriffe.....                                                                                                                                                                                       | 56        |
| 23.2      | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....                                                                                                                                                          | 57        |
| 23.3      | Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.....                                                                                                                                                             | 57        |
| 23.4      | Gesamtbilanzierung.....                                                                                                                                                                              | 59        |
| 23.5      | Ausgleichsflächen.....                                                                                                                                                                               | 61        |
| <b>24</b> | <b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....</b>                                                                                                                                                       | <b>63</b> |
| <b>25</b> | <b>Zusätzliche Angaben.....</b>                                                                                                                                                                      | <b>64</b> |
| 25.1      | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind..... | 64        |
| 25.2      | Kenntnis- und Prognoselücken.....                                                                                                                                                                    | 64        |
| 25.3      | Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....                                                                                                                                          | 64        |
| <b>26</b> | <b>Zusammenfassung.....</b>                                                                                                                                                                          | <b>64</b> |
| <b>27</b> | <b>Quellen.....</b>                                                                                                                                                                                  | <b>67</b> |

### Teil III: ANLAGEN

- A) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. *BioConsult SH GmbH & Co. KG, Husum, Oktober 2022, aktualisiert August 2024.*
- B) Baugrunduntersuchung. *Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz GmbH (GBU), Fahrenkrug, 17.02.2023.*
- C) Lärmtechnische Untersuchung, Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV. *Wasser- und Verkehrs- Kontor (WVK), Neumünster, 28.03.2023.*
- D) Lärmtechnische Untersuchung, Gewerbelärm nach TA Lärm. *Wasser- und Verkehrs- Kontor (WVK), Neumünster, 29.03.2023.*
- E) Orientierende Untersuchungen. *Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH, 13.05.2024.*
- F) Wasserwirtschaftliches Konzept. *Reese und Wulff, Elmshorn, 02.09.2024.*
- G) FFH-Vorprüfung zur 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans und der 4. Änderung des FNP (im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23). *Günther & Pollok, Itzehoe, 20.03.2012*

## **TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL**

### **1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 23 befindet sich im Bereich der Grundstücke Elmschörner Straße 44-48 in der Gemeinde Münsterdorf (allgemein Breitenburg/Nordoe genannt). Im Westen grenzt direkt das Areal des FFH-Gebiets „Binnendüne Nordoe“ an, im Norden befindet sich die Anschlussstelle „Itzehoe Süd“ der BAB 23. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 8/3, 501 und 502 der Flur 4, Gemarkung Nordoe.

Das Plangebiet hat eine Größe von 3,7 ha.

### **2 Planungserfordernis**

Nach der Fertigstellung des Katastrophenschutzzentrums im Jahr 2014 will die Gemeinde Münsterdorf mit der Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 23 „Sondergebiet Katastrophenschutzzentrum“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für

- einen Neubau der Rettungswache (als Erweiterung der bestehenden Rettungswache),
- die Erweiterung des Katastrophenschutzzentrums im südlichen Bereich und
- einen Neubau des Feuerwehr-Schulungszentrums im nördlichen Bereich des Plangebiets

schaffen.

Die Planung umfasst den Ausbau / Neubau bestehender Nutzungen, so dass der Nutzungskatalog des Ursprungs-B-Plans Nr. 23 weitestgehend unverändert bestehen bleibt. Die vorhandene innere Erschließung bleibt unverändert, jedoch wird im südlichen Bereich eine neue (Privat-)Straße geplant, die neben dem Neubau der Rettungswache auch den ebenfalls in Planung befindlichen Neubau eines THW-Stützpunktes (auf dem unmittelbar direkt angrenzenden Dägelinger Gemeindegebiet) erschließen wird.

Durch die Neuplanungen muss auch der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Bereich des Katastrophenschutzzentrums geändert werden.

In ihrer Sitzung am 20.06.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münsterdorf den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 23 und die 7. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung von Neu- und Erweiterungsbauten im Rahmen des Sonstigen Sondergebiets.

### **3 Planungsvoraussetzungen**

#### **3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan**

Der Geltungsbereich liegt gemäß Landesentwicklungsplan (LEP, Fortschreibung 2021) im Umkreis um das Mittelzentrum Itzehoe. Der Bereich ist zudem als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum gekennzeichnet. Zudem verläuft eine Landesentwicklungsachse entlang der BAB 23 unmittelbar im Bereich des Plangebietes. Dargestellt sind außerdem überregional bedeutsame Verkehrswege mit der BAB 23 und der B 77 sowie ein benachbarter Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Gemäß der Aufgabenverteilung innerhalb des zentralörtlichen Systems ist der Aufgabe der Sicherstellung des Katastrophenschutzes für den Kreis Sorge zu tragen.

Die Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, hier Katastrophenschutz, Brandschutz und Rettungsdienst, stellt eine sinnvolle Schwerpunktbildung des bestehenden Standorts dar, da diese zu einer regionalen Profilbildung führt.

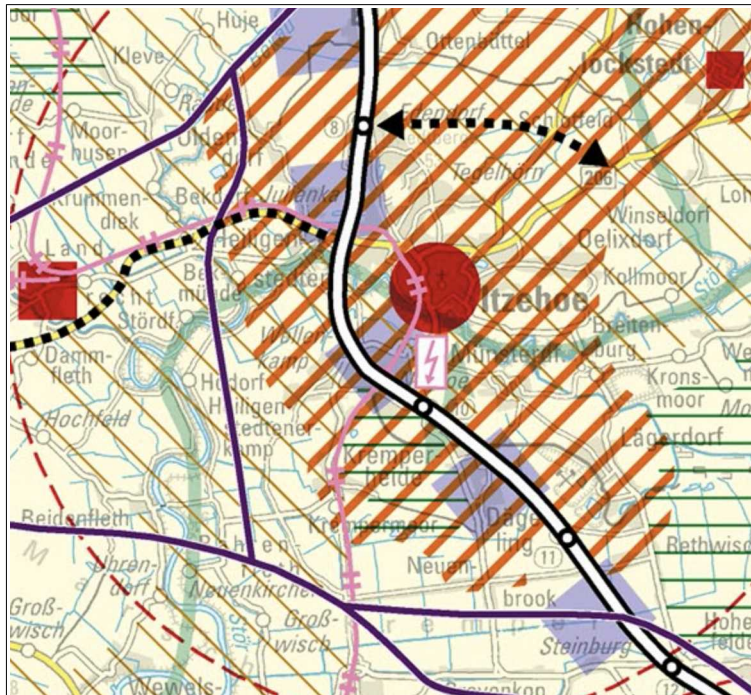


Abb.: Ausschnitt Landesentwicklungsplan (LEP 2021), Plangebiet markiert

Über den Landesentwicklungsplan hinausgehend werden im Regionalplan folgende weitergehende Aussagen getroffen:

- Darstellung der Lage im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Itzehoe,
- Darstellung des westlich benachbarten Areals als „Sondergebiet Bund“ (der Bundeswehrstandort wurde im Jahr 2008 aufgegeben),
- Darstellung des benachbarten ehemaligen Standortübungsplatzes als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“,
- Darstellung der Binnendüne Nordoe als FFH-Gebiet.

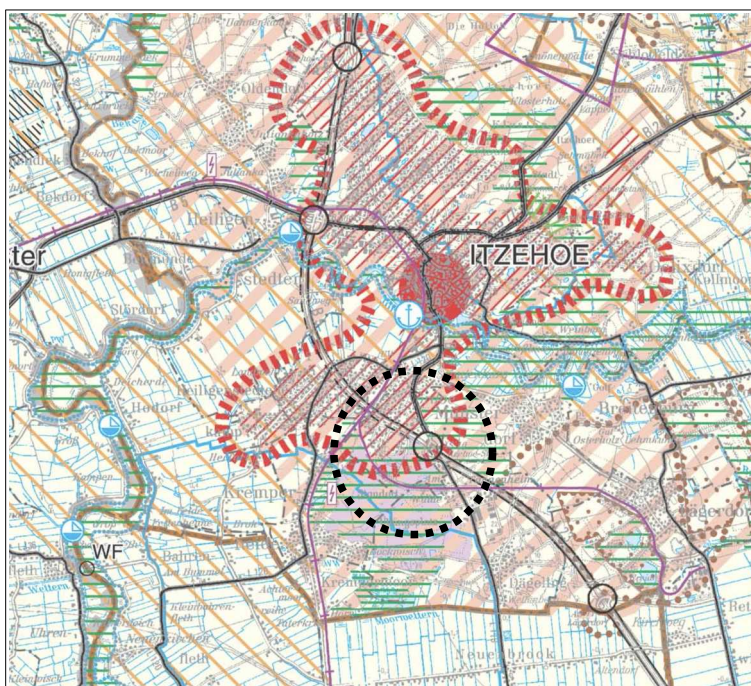


Abb.: Ausschnitt Regionalplan IV (REP 2005), Plangebiet markiert

### 3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den überwiegenden Teil des Plangebiets bereits ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Katastrophenschutz / Feuerwehr“ dar. Desweiteren werden Maßnahmen-, Wald- und Versorgungsflächen dargestellt. Die vorliegende Planung entwickelt sich nicht gänzlich aus dem Flächennutzungsplan, so dass parallel zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 23 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt wird. Hier werden entsprechend der geplanten Nutzungen die Erweiterungen / der Ausbau des Sondergebiets sowie dafür notwendige Ver- und Entsorgungsflächen (RRB) dargestellt.

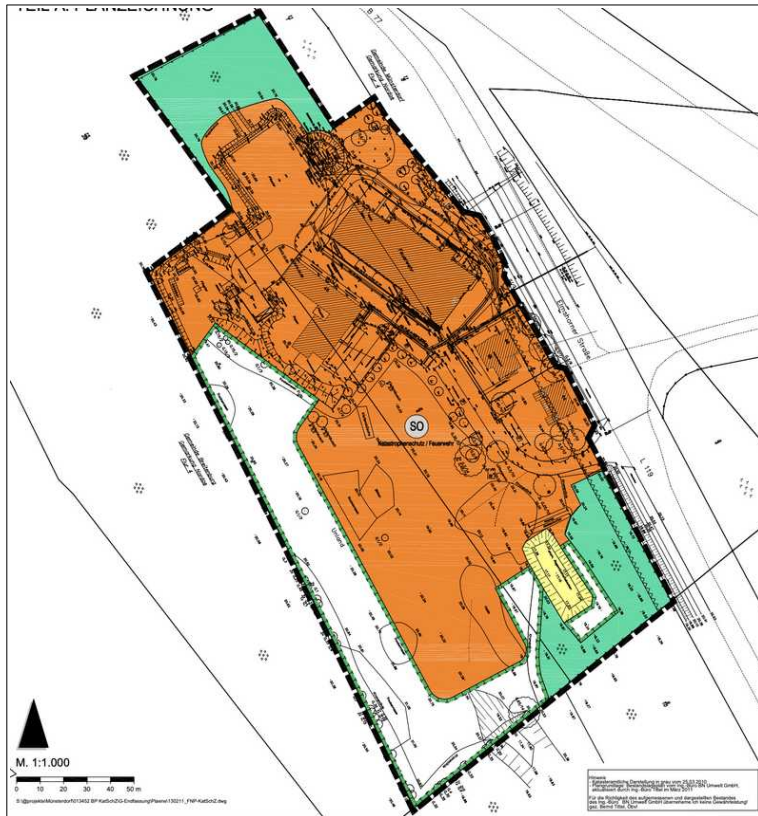


Abb.: 4. Änderung des  
Flächennutzungsplans (2013)

### 3.3 Bebauungsplan Nr. 23

Der rechtskräftige B-Plan Nr. 23 (Rechtskraft seit 2013) ist schon seit mehreren Jahren mit Einrichtungen des Katastrophenschutzes, der Kreisfeuerwehr, einer Rettungswache und weiteren mit Büronutzungen belegten Gebäuden überwiegend bebaut. Die Festsetzungen des B-Plans Nr. 23 sehen ein Sonstiges Sondergebiet (SO) „Katastrophenschutz / Feuerwehr“ vor, die innere Erschließung des Geländes erfolgt über eine Privatstraße. Weiterhin sind am nördlichen und südlichen Rand Waldflächen vorhanden, Maßnahmenflächen sichern das vorhandene Biotop (Trockenrasen). Für die Beseitigung des Niederschlagswassers wurde ist ein Regenrückhaltebecken im südlichen Bereich vorgesehen. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist für das gesamte SO mit 0,6 festgelegt, maximal zulässige Gebäudehöhen sind für den südlichen Bereich auf 10 Meter über Gelände und für den nördlichen Bereich auf 12 Meter begrenzt.

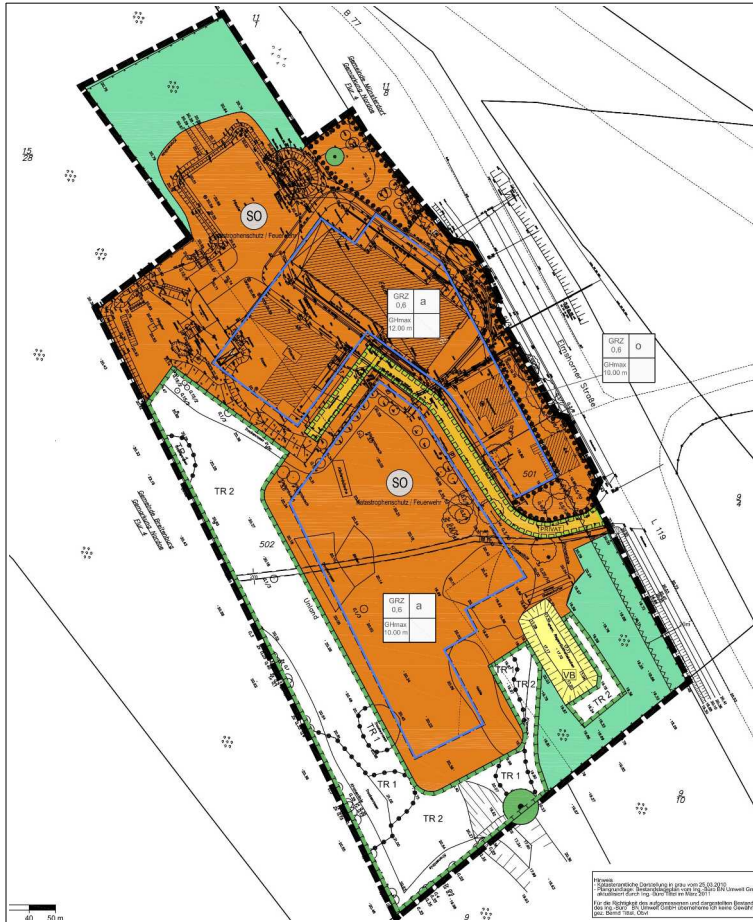


Abb.: B-Plan Nr. 23 (2013)

### 3.4 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan stellt die Lage des Plangebietes unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet „Binnendünen Nordoe“ und an einem Trinkwassergewinnungsgebiet dar. Das Plangebiet befindet sich neben einer klimaschutzrelevanten Waldfläche sowie innerhalb eines Geotops.

### 3.5 Landschaftsplan

Die erste Teilfortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Münsterdorf stellt entsprechend des aktuellen Bestandes ein Sondergebiet, Wald-, Maßnahmen- und Versorgungsflächen dar.

Die Planung entspricht somit im überwiegenden Teil des Plangebietes den Zielen des Landschaftsplans. Nur für einen geringen Teil des Plangebietes sieht die vorliegende Planung eine Abweichung aufgrund der Erweiterung des Sondergebietes vor.

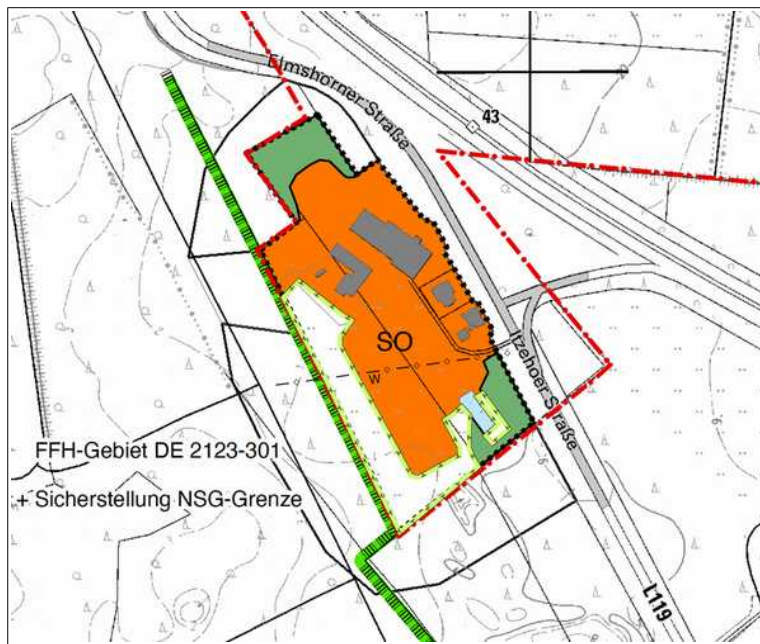


Abb.: 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans (2012)

## 4 Begutachtungen

### 4.1 Lärmtechnische Untersuchungen

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des durch die Autobahn A23 und die Itzehoer Straße (L119) entstehenden Verkehrslärms. Innerhalb des Plangeltungsbereichs entsteht Gewerbelärm durch die geplanten Nutzungen. Südlich des Plangebietes befinden sich einzelne Wohngebäude an der Straße Am Walde.

Parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Münsterdorf wird unmittelbar südlich angrenzend der Bebauungsplan Nr. 10 „Ossenkoppel“ der Gemeinde Dägeling in Vorbereitung der Errichtung eines neuen Standortes des Technischen Hilfswerks THW aufgestellt.

Da diese beiden Bauleitplanverfahren kumulierende Wirkungen haben, wurde für beide Plangebiete gemeinsam die Lärmsituation untersucht. Im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung zum Gewerbelärm (Wasser- und Verkehrskontor GmbH: *Lärmtechnische Untersuchung, Gewerbelärm nach DIN 45691, Stand 29.03.2023*) sowie einer lärmtechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm (Wasser- und Verkehrskontor GmbH: *Lärmtechnische Untersuchung, Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16.BImSchV, Stand 28.03.2023*) sind die auf die geplante und vorhandene Bebauung einwirkenden Emissionen und die Immissionen aus den Plangebieten untersucht worden.

Auszüge aus den Lärmtechnischen Untersuchungen werden kursiv dargestellt.

#### Verkehrslärm

Die lärmtechnische Untersuchung kommt zu folgender Zusammenfassung bezüglich Verkehrslärm:

*„Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen Beurteilungspegel bis 68 dB(A) im Beurteilungszeitraum TAG und bis 61 dB(A) im Beurteilungszeitraum NACHT an der östlichen Geltungsbereichsgrenze. Für die Nutzungsart des Sondergebietes Bevölkerungsschutz und Gefahrenabwehrzentrum (SO, BGAZ\*; \*Hinweis: im Laufe des Bauleitplanverfahrens wurde wieder auf die alte Bezeichnung „SO Katastrophenschutzzentrum“ zurückgegriffen) existieren keine festgelegten Orientierungs- oder Immissionsgrenzwerte. Da die vorgesehene Gebietsfunktion mit der Anordnung von Büroräu-*

*men für Verwaltung, Ruheräumen in der Rettungswache sowie Fahrzeughallen gewerbegebiets- oder mischgebietstypisch ist, werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für die Nutzungsarten Gewerbegebiet (GE) und Mischgebiet (MI) als maßgeblich betrachtet. Da es sich um typische Tagesnutzungen handelt und während der Nacht kein besonderer Schutz des Nachtschlafes zu gewährleisten ist, ist der Immissionsgrenzwert TAG von 69 dB(A) der einzuhaltende Wert.*

*In den Bereichen des B-Planes Nr. 10 und des B-Planes Nr. 23 entlang der Elmshorner Straße / Itzehoer Straße (L 119) wird der zugrunde gelegte Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 69 dB(A) sowohl im Beurteilungszeitraum Tag als auch Nacht im Beurteilungszeitraum unterschritten.*

*Um die Gesundheit zu schützen, sollte ein Mittelungspegel von 65 dB(A) am TAG außen vor den Fenstern nicht überschritten werden. Diese Beurteilungspegel werden in den Baufeldern entlang der Elmshorner Straße / Itzehoer Straße (L 119) überschritten. Zum Schutz der dortigen Nutzungen werden daher Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, die den Lärmschutz innerhalb der Räume gewährleisten.*

*In der vorliegenden Situation werden Lärmschutzmaßnahmen bei der Ansiedlung von schutzbedürftigen Nutzungen erforderlich.*

*Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete (GE) sowie des damit erreichten Schutzzweckes für nur im Tageszeitraum zu schützende Nutzungen (Verwaltung, Schulungsräume, Rettungswache) werden aktive Lärmschutzmaßnahmen wie eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall entlang der Elmshorner Straße / Itzehoer Straße (L 119) als unverhältnismäßig ausgeschlossen. Zum Schutz der Bebauung sind jedoch passive Lärmschutzmaßnahmen, die durch eine entsprechende schalldämmende Ausbildung der Außenbauteile die Einhaltung der Innenraumpegel schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109-1 sicherstellen zwingend erforderlich.*

*Entsprechend der Ausführungen im Abschnitt 3.2 (der lärmtechnischen Untersuchung) bestehen erhöhte Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen bereits ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 60 dB(A). Der maßgebliche Außenlärmpegel zur Bestimmung von passiven Lärmschutzmaßnahmen beinhaltet dabei gemäß der DIN 4109-2 die Addition von eventuellen zulässigen Gewerbelärmimmissionen zum Verkehrslärm. Diese werden rein fiktiv, über Immissionsrichtwerte der TA Lärm berücksichtigt.*

*Zum Schutz der Bebauung im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 10 und des B-Planes Nr. 23 sind daher passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden wie z.B. Einbau von Schallschutzfenstern erforderlich. Als planungsrechtliche Vorgabe empfiehlt sich dazu die Festsetzung von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1. In Bereichen des B-Planes Nr. 10 und des B-Planes Nr. 23 ist die Festsetzung der Lärmpegelbereiche III (Hinweis: LPB III ist nur im B-Plan Nr. 10) IV und V notwendig.“*

*Die Empfehlungen des Gutachtens werden vollumfänglich berücksichtigt. Die Lärmpegelbereiche werden in der Planzeichnung und in Text Teil B festgesetzt.*

#### Gewerbelärm

*Bei den Nutzungen handelt es sich um gewerbliche Anlagen im Sinne der TA Lärm, so dass die Immissionsbelastung an den maßgebenden Immissionsorten der nächstgelegenen schutzbedürftigen vorhandenen Bebauung nachzuweisen ist. Die Berechnung und Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2. Sofern die Immissionsrichtwerte überschritten werden, sind Lärmschutzmaßnahmen zu ermitteln.*

*Zur Vorgehensweise wird Folgendes erläutert:*

*„Im Rahmen der lärmtechnischen Berechnungen werden die Regeleinsätze des hier betrachteten Gefahrenabwehrzentrums für Rettung von Menschenleben im Beurteilungszeitraum TAG und*

*NACHT entsprechend Nr. 3.2.1 der TA Lärm untersucht. Für den Einsatz des Martinshorns erfolgt eine Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 der TA Lärm. Danach sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an der Bebauung der Nachbarschaft wegen der besonderen Umstände beim Betrieb eines Gefahrenabwehrzentrums als zumutbar einzustufen.*

*Außergewöhnliche Ereignisse wie Sonderveranstaltungen u.ä. werden nicht gesondert untersucht. Entsprechend der Ausführungen im Abschnitt 3 ist die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte beiachteinsätzen mit dem Betrieb des Martinshorns auf dem Betriebsgrundstück in der Praxis nicht möglich. Die Auswirkungen des Einsatzes des Martinshorns werden jedoch informativ dargestellt.*

*Folgende Planfälle werden untersucht:*

- Planfall 1, TAG, Regel und Einsatzbetrieb (ohne Martinshorn)*
- Planfall 2a, NACHT (22-23 Uhr), Regelbetrieb (ohne Martinshorn)*
- Planfall 2b, NACHT (22-23 Uhr), Einsatzbetrieb (ohne Martinshorn)*
- Planfall 3, TAG und NACHT, Einsatz des Martinshorns*

*Ergebnisse*

*Die Berechnungen für den Regel und Einsatzbetrieb ohne Einsatz des Martinshorns zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten im Beurteilungszeitraum TAG und NACHT stark unterschritten werden. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.*

*Die Emissionen des Regel- und Einsatzbetriebes der Nutzungen im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 und des B-Planes Nr. 10 sind für die Bebauung der Nachbarschaft als schalltechnisch irrelevant einzustufen.*

*Erhebliche Emissionsreserven sind vorhanden, so dass bei Vervielfachung der berücksichtigten Vorgänge keine Konflikte zu erwarten sind.*

*Die Berechnungen für den Einsatzbetrieb mit Einsatz des Martinshorns zeigen, dass die Immissionsrichtwerte TAG der TA Lärm an allen Immissionsorten unterschritten werden. Im Beurteilungszeitraum NACHT werden die Immissionsrichtwerte NACHT der TA Lärm um 7 bis 11 dB(A) überschritten.*

*Abschirmende Lärmschutzmaßnahmen sind nicht möglich. Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte NACHT der TA Lärm werden jedoch als hinnehmbar eingestuft (s. Abschnitt 5.3.4 der lärmtechnischen Untersuchung). "*

*Folgende lärmtechnischen Vorgaben sind laut Gutachten erforderlich, diese sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu prüfen:*

*„Zur Erfüllung des aktuellen Standes der Technik ist Folgendes zu beachten:*

- 1. Die Oberfläche der Fahrgassen und der sonstigen Fahrflächen ist mindestens in ebenem Pflaster herzustellen. Als eben gilt ein Pflaster, wenn die Summe aus Fuge und Fase  $\leq 9$  mm beträgt. Alternativ ist Asphalt einzusetzen.*
- 2. Zur Erfüllung des aktuellen Standes der Technik wird die Installation von lärmarmen Absauganlagen in den Fahrzeughallen empfohlen.*
- 3. Es wird empfohlen, das Martinshorn bei Tageinsätzen weiterhin erst im Bereich der Zu- und Abfahrt an die öffentliche Straße einzuschalten. In diesem Fall ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte TAG der TA Lärm gewährleistet.*
- 4. Es ist zu prüfen, ob das Martinshorn beiachteinsätzen erst im Zuge der öffentlichen Straße eingeschaltet werden kann. In diesem Fall ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte NACHT der TA Lärm gewährleistet.*

*Die planungsrechtliche Sicherstellung von baulichen Maßnahmen erfolgt nach § 9 (1) 24 BauGB. Die Auflagen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu formulieren.*

#### *Fazit*

*Entsprechend der Vorgaben der BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Unter der Einhaltung der lärmtechnischen Vorgaben werden diese Anforderungen erfüllt.“*

In der Lärmtechnischen Untersuchung wird auch die Problematik von Lärmemissionen der Martinshörner von Einsatzfahrzeugen untersucht und dazu auf Seite 40 folgendes ausgeführt:

*„Abschirmende Lärmschutzmaßnahmen sind nicht möglich. Unter den Gesichtspunkten der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz von Rettungseinsätzen des hier betrachteten Gefahrenabwehrzentrums mit Rettung von Menschenleben liegt ein besonderer Umstand vor, der eine Sonderfallprüfung nach Abschnitt 3.2.2 der TA Lärm rechtfertigt. Entsprechend der Rechtsprechung OVG NRW 10. Senat, 23.09.2019, 10 A 1114/17 sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an der Bebauung der Nachbarschaft wegen der besonderen Umstände im Einzelfall als zumutbar einzustufen.*

*Weiterhin bleibt festzustellen, dass die Anwohner in der Umgebung aufgrund der Entfernung von über 270 m nicht wahrnehmen können, ob das Martinshorn im Bereich der Zu- und Ausfahrt des Betriebsgrundstückes oder ob es wenige Meter weiter im Zuge des öffentlichen Straßenzuges in Betrieb genommen wurde.*

*Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Beurteilungszeitraum NACHT kann nur gewährleistet werden, wenn das Martinshorn erst im Zuge der öffentlichen Straße eingeschaltet wird. Dort gelten Sonderrechte nach § 35 StVO.*

*Entsprechend der durchgeführten Betreibergespräche ist eine solche Vorgehensweise gerade in der Nacht möglich, da die nächtliche Verkehrsstärke des Straßenzuges Elmshorner Straße / Itzehoer Straße mit ca. 50 Kfz/h dies zulässt.“*

## **4.2 Altlasten**

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 wurden im frühzeitigen Beteiligungsverfahren seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinburg Hinweise auf altlastrelevante Nutzungen in der Vergangenheit abgegeben. Die Einstufung als altlastenverdächtige Fläche hat zur Folge, dass für eine Altlastenverdachtsentkräftung oder -bestätigung eine maßnahmenbezogene Gefährdungsabschätzung, die die fachlichen Anforderungen einer orientierende Untersuchungen nach § 12 BBodSchV erfüllt, vorzulegen ist.

Ziel der Untersuchung ist es, den bestehenden Altlastverdacht auszuräumen und/oder zu bestätigen und/ oder Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Nachfolgenutzung unter diesen Umständen an dem Standort gefahrlos erfolgen kann.

Die orientierenden Untersuchungen für die 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 wurde durch die Sachverständigen-Ring GmbH durchgeführt (13.05.2024).

#### *Zusammenfassung*

*Nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinburg Hinweise gibt es Hinweise auf altlastrelevante Nutzungen. Die Einstufung als altlastenverdächtige Fläche hatte zur Folge, dass für eine Altlastenverdachtsentkräftung oder -bestätigung eine maßnahmenbezogene Gefährdungsabschätzung, die die fachlichen Anforderungen einer orientierende Untersuchungen nach § 12 BBodSchV erfüllt, vorzulegen ist.*

*Im Rahmen der orientierenden Untersuchungen wurden auf dem Untersuchungsstandort sieben Kontaminationsverdachtsflächen (KVF) ausgewiesen und nach dem Stand der Technik untersucht.*

*Hierbei wurden im Bereich des Brandübungsplatzes erhöhte Gehalte an PFAS (v. a. PFHxS, PFOS, PFOA) im Boden (Bodeneluat) und Grundwasser festgestellt, die die jeweiligen Prüfwerte (Prüfwert BBodSchV, LAWA-GFS-Wert) z. T. erheblich überschreiten. Die Grundwasserverunreinigungen sind als nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit im Sinne einer schädlichen Gewässer-Veränderung nach § 3 Pkt. 10 WHG zu klassifizieren. Nach einer erfolgten Frachtbetrachtung sind die festgestellten Verunreinigungen im Grundwasser als große schädliche Grundwasserverunreinigung zu bewerten und es wären daraus in der Regel Sanierungsmaßnahmen erforderlich.*

*Der Altlastenverdacht für den Untersuchungsstandort wurde bestätigt. Ein Erfordernis für Detailuntersuchungen (§ 13 BBodSchV) wurde damit ermittelt. Im Zuge der Detailuntersuchung sind dabei die nachfolgend genannten Sachverhalte zu betrachten:*

- *Ermittlung/Verifizierung der räumlichen (u. a. tiefenorientierten) und mengenmäßigen Verteilung von PFAS bezogen auf die betroffenen Medien Boden und / oder Grundwasser*
- *Erfassung der Vorläuferverbindungen der PFAS über TOP-Assay-Analysen*
- *Bewertung der Untersuchungsergebnisse / Schadstoffbelastungen in Bezug auf die betroffenen Medien im Hinblick auf ihre Mobilität, Umweltverfügbarkeit und Exposition auf Schutzgüter für die nutzungsrelevanten Wirkungspfade*
- *Durchführung einer abschließenden Gefährdungsabschätzung gemäß der BBodSchV bezogen auf die aktuelle und geplante Nutzung*
- *Erstellung eines Konzeptes für weitere (Sanierungs-)Untersuchungen / Planungs- und Sanierungsmaßnahmen (bei Erfordernis)*

#### *Fazit*

Nach Abstimmung mit unteren Bodenschutzbehörde ist es erforderlich, das entsprechende Flurstück 502 in der B-Planzeichnung zu kennzeichnen. Die erforderlichen Detailuntersuchungen sind nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen, sondern erst vor Durchführung von (Tief-)Baumaßnahmen.

### **4.3 Baugrunduntersuchung**

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren wurde eine Baugrunduntersuchungen durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz GmbH (GBU), Fahrenkrug, 17.02.2023, erstellt. Dafür wurde die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes bestimmt sowie eine erste Einschätzung des Baugrundes vorgenommen.

#### *Baugrundbeurteilung*

*Im Rahmen der Untersuchungen wurden relativ einheitliche Baugrundverhältnisse nachgewiesen. Die Maßnahme insgesamt wird der Geotechnischen Kategorie 2 gemäß DIN EN 1997 und DIN 1054 zugeordnet. Unterhalb der Mutterbodenüberdeckung (Schicht 1) wurden im Wesentlichen gut tragfähige Sande (Schicht 3) und gering zusammendrückbare Geschiebelehme (Schicht 4) ermittelt. Durch eine nicht näher bekannte Vornutzung der Fläche und den derzeitigen Baumbestand ist mit unterschiedlichen Mächtigkeiten der schwach humosen und humosen locker gelagerten Sande der Schichten 1 und 2 zu rechnen.*

*Die vorliegende Bearbeitung ersetzt nicht die erforderlichen Gründungsgutachten für jedes einzelne Bauwerk mit entsprechenden abgrenzenden Aufschlussbohrungen in den geplanten Bauflächen. In diesem Zusammenhang sind ergänzende Aufschlussbohrungen unter Berücksichtigung der DIN 4020 durchzuführen.*

### *Versickerung von Niederschlagswasser*

*Die Versickerung von Niederschlagswasser gem. DWA-A 138 ist in den ungesättigten Sanden (Schicht 3) möglich. Hierbei sollte zunächst ein möglicher mittlerer höchster Wasserspiegel von +15 m zu berücksichtigen. UK Versickerungsanlage sollte dann nicht tiefer +16,5 m angeordnet werden. Für die weitere Bearbeitung wird für die ungesättigten Sande der Schicht 3 ein Durchlässigkeitsbeiwert von  $k_f = 2,4 \times 10^{-5} \text{ [m/s]}$  angesetzt (Korrekturfaktor  $f = 0,2$  wurde berücksichtigt).*

## **5 Planerische Konzeption und städtebauliche Zielsetzung**

Das planerische Konzept für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 23 „Sondergebiet Katastrophenschutzzentrum“ beinhaltet mehrere Planvorhaben:

- 1) Neubau einer Rettungswache,
- 2) Erweiterung des bestehenden Katastrophenschutzentrums im südlichen Bereich,
- 3) Neubau des Feuerwehr-Schulungszentrums im nördlichen Bereich.

Zu 1) Das bestehende Gebäude der Rettungswache in Nordoe bietet Platz für 1 - 2 Rettungswagen und mehrere Personal / Aufenthaltsräume. Seit der Inbetriebnahme im Jahr 2013 sind die (Raum-)Ansprüche an die Rettungswache gestiegen, so dass das Gebäude mittlerweile nicht mehr ausreicht, um die Aufgaben reibungslos erfüllen zu können. Aus diesem Grund wird ein Neubau geplant, der die vorhandene Rettungswache ergänzen wird. Die zuerst angestrebte Planung eines direkten Anbaus an die bestehende Wache wurde aufgegeben, da damit auch die Verlegung der Bestandszufahrt auf das Gelände des „Katastrophenschutzentrums“ notwendig geworden wäre, mit unmittelbaren Auswirkungen auch auf die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz (Landesstraße 119). Als neuer Standort für den Neubau der Rettungswache wird nun der Bereich unmittelbar südlich der Zufahrt überplant. Es wird mit einem Gebäude mit einer Fahrzeughalle für bis zu 7 Rettungsfahrzeuge sowie mehreren Ruhe-, Aufenthalts-, Sanitär- und Lagerräumen geplant. Vor der Fahrzeughalle befinden sich die Ein- und Ausfahrtsbereiche für die Rettungswagen.



Abb.: Bestehende Rettungswache  
nördlich der Zufahrt

Zu 2) Das bestehende Katastrophenschutzzentrum besitzt am südlichen Ende des langgestreckten Baukörpers einen Gebäudebereich mit einer größeren Tiefe als die nördlich angrenzenden Fahrzeughallen, die für den Einsatz im Katastrophenfall genutzt werden. Dieser südliche Gebäudeabschnitt, betriebsintern „Halle C“ genannt, wird multifunktional genutzt, bspw. für witterungsunabhängige Ausbildung, Seminare, zum Abstellen von Fahrzeugen und Material, etc. Geplant ist eine

Erweiterung der „Halle C“ in Richtung Süden, um die gestiegenen Ansprüche und weitere vergleichbare Nutzungen dort unterbringen zu können.



Abb.: Katastrophenschutzzentrum  
mit „Halle C“ am südlichen Ende

Zu 3) Das bestehende Feuerwehr-Schulungszentrum im nordwestlichen Bereich des Geländes entspricht nicht mehr den Anforderungen moderner Schulungsgebäude. Geplant wird hier der Abriss des alten Gebäudes und ein Neubau, der auch die Unterbringung von (Einsatz-)Fahrzeugen vorsieht.



Abb.: Bestehendes  
Schulungszentrum der  
Kreisfeuerwehr

Die bestehende Anbindung an das übergeordnete Straßennetz bleibt unverändert, die innere Erschließung des nördlichen Bereichs bleibt ebenfalls bestehen. Für den südlichen Bereich des Geländes, zur Erschließung des Neubaus der Rettungswache wird eine neue (private) Erschließungsstraße gebaut. Diese wird bis unmittelbar ans südliche Ende des Katastrophenschutzentrums geplant, um den ebenfalls in Planung befindlichen Neubau eines THW-Stützpunktes (auf dem unmittelbar direkt angrenzenden Dägelinger Gemeindegebiet) anbinden zu können.

## 6 Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der L 119 und unweit der Anschlussstelle „Itzehoe Süd“ der BAB 23. Das Gelände des „Katastrophenschutzentrums“ ist durch eine direkte Zu- / Abfahrt an die L 119 angebunden, diese Erschließung wird unverändert bleiben. Weitere Zufahrten sind nicht vorgesehen.

Die interne verkehrliche Erschließung erfolgt durch eine in Richtung Nord und Süd aufgespaltene „Privatstraße“, die alle Nutzungen anbindet. Um auch die unmittelbar südlich an den Plangelungsbereich angrenzende Planung eines THW-Stützpunktes (auf Dägelinger Gemeindegebiet) erschließen zu können, wird diese innere Erschließungsstraße bis an den Südrand des Plangebiets gezogen. Für den Bau dieser Erschließung sind im Haushalt des Kreises Steinburg bereits Geldmittel bewilligt.

## 7 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

### 7.1 Art der baulichen Nutzung

Mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 werden die im rechtskräftigen B-Plan Nr. 23 festgesetzten Nutzungen lediglich ergänzt und erweitert, nicht jedoch grundsätzlich geändert. Daher wird die Gemeinde Münsterdorf an der für den B-Plan Nr. 23 gewählten und rechtskräftig gewordenen Gebietskategorie „SO Katastrophenschutz / Feuerwehr“ festhalten.

Die Gemeinde geht davon aus, dass die Festsetzung eines Sondergebietes am Besten geeignet ist, um - falls zukünftig notwendig - auch privatwirtschaftlich agierende Betriebe und Einrichtungen ansiedeln zu können, die im Bereich Katastrophenschutz / Feuerwehr / Rettungswesen unterstützend tätig sind.

Zudem handelt es sich nicht um örtliche Gemeinbedarfseinrichtungen, sondern um Einrichtungen des gesamten Kreises und somit von regionaler Bedeutung. Dieser Bedeutung wird durch die Festsetzung eines Sondergebietes Rechnung getragen.

#### Sonstiges Sondergebiet (SO) „Katastrophenschutzzentrum / Feuerwehr“

Im Geltungsbereich des B-Plans befinden sich die Nutzungen und Einrichtungen des Kreis-Katastrophenschutzes, der Kreisfeuerwehr und des RKiSH-Rettungsdienstes. Da die Nutzung des Geländes als „Blaulichtzentrum“ des Kreises in überwiegendem Maße auf diese Nutzungen beschränkt bleiben soll, erfolgt die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) „Katastrophenschutzzentrum / Feuerwehr“.

Zulässig sind ausschließlich Einrichtungen und Nutzungen für:

- das Katastrophenschutzzentrum des Kreises,
- die Kreisfeuerwehrzentrale,
- die Rettungswache sowie
- die für den Betrieb des Katastrophenschutzentrums notwendigen Einrichtungen (z.B. Verwaltungs-, Technik- und Schulungsräume),
- Übungsflächen im Außenbereich sowie
- ausnahmsweise untergeordnete Büronutzungen.

Damit verbunden ist die notwendige Bereitstellung von KFZ-Stellplätzen für Besucher und Nutzer des Geländes, die Bereitstellung von Garagen und befahrbaren Hallen für Einsatzfahrzeuge, sowie Schulungsräume, Lagerflächen und andere Funktionsräume.

Lediglich ausnahmsweise und untergeordnet sind Büronutzungen als ausnahmsweise zulässig festgesetzt. Damit wird gewährleistet, dass das Gebiet in überwiegendem Maß als sogenanntes „Blaulichtzentrum“ betrieben wird.

## **7.2 Maß der baulichen Nutzung**

### Grundflächenzahl (GRZ)

In den Sonstigen Sondergebieten SO 1 und SO 2 wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt, dies orientiert sich eng an den bestehenden und geplanten Nutzungen. Die intensive Nutzung der in Anspruch genommen Flächen ist, zugunsten einer soweit möglichen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, ausdrückliches Ziel der Planung.

Die festgesetzte Grundflächenzahl im Sonstigen Sondergebiet SO 1 darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

Begründet wird die Überschreitung durch den besonderen Charakter der jeweiligen Nutzungen (Katastrophenschutz, Feuerwehr, Rettungswache). Für den Betrieb sind verhältnismäßig große Frei- und Verkehrsflächen notwendig, bspw. für Stellplätze, Zu- und Umfahrten, Rangierbetriebs- und Übungsflächen.

Im Sonstigen Sondergebiet SO 2 darf die festgesetzte GRZ durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen um bis zu 50 Prozent überschritten werden. Dieses entspricht den Regelungen von § 19 Abs. 4 BauNVO.

### Höhenentwicklung

Die bestehenden Festsetzungen zu den Höhen baulicher Anlagen bleiben unverändert zu den Festsetzungen des Ursprungs-B-Plans Nr. 23:

Im Sonstigen Sondergebiet SO 1 (nördlicher Teilbereich, Kreisfeuerwehrzentrale) wird eine maximale Gebäudehöhe von + 33,0 m üNNH (ca. 12,0 m über Gelände) festgesetzt. Diese bestehende Gebäudehöhe stellt sicher, dass der gesamte Gebäudekomplex hinter der üppigen Eingrünung des Geländes in den Hintergrund rückt. Lediglich der Schlauchturm tritt sichtbar nach Außen in Erscheinung. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe enthält daher Ausnahmen für den unabdingbaren Schlauchturm sowie für Antennenträger.

Im südwestlichen Teilbereich (Katastrophenschutzzentrum) und im östlichen Teilbereich (Gebäude für Büronutzungen, „alte“ Rettungswache) des SO 1 sowie im Sonstigen Sondergebiet SO 2 („neue“ Rettungswache) wird eine maximale Gebäudehöhe von + 30,5 m üNNH (ca. 10,0 m über Gelände) festgesetzt. Damit orientiert sich die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe am Bestand und es bleibt auch in diesem Abschnitt eine zurückhaltende sichtbare Außenwirkung gewahrt.

Dachaufbauten aller Art dürfen maximal 3 Meter über die festgesetzte Gebäudehöhe hinausragen.

Mit den Festsetzungen zur Höhenentwicklung wird der besonderen der Lage des Plangebietes zwischen den bewaldeten Bereichen im Westen und den Verkehrswegen (Autobahn / Landesstraße) im Osten Rechnung getragen und eine Bebauung verhindert, die aufgrund der Höhenentwicklung zu ungewollten Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes führen würde.

### 7.3 Überbaubare Flächen / Bauweise

#### Baugrenzen

Die überbaubaren Flächen des Geltungsbereiches werden durch Baugrenzen festgelegt. Dabei werden an dem Bestand bzw. dem Vorhaben orientierte große, zusammenhängende Bauflächen vorgesehen, da eine weitergehende Differenzierung der überbaubaren Flächen aufgrund der Nutzungen bzw. der Bebauungsstruktur des gesamten Gebietes nicht erforderlich ist. Ziel ist es auch in diesem Falle die Inanspruchnahme von Flächen zu minimieren und die baulichen Anlagen zu konzentrieren.

#### Bauweise

In den Sonstigen Sondergebieten SO 1 (Teilbereich Nord und Südwest) und SO 2 wird, orientiert an der bestehenden Bebauung bzw. des beabsichtigten Neubaus der Rettungswache mit nutzungsbedingten, teilweise erheblichen Gebäudelängen über 50 m, eine abweichende Bauweise festgesetzt, die auch Gebäudelängen über 50 m mit seitlichem Grenzabstand ermöglicht.

Im Sonstigen Sondergebiet SO 1 (Teilbereich Ost) wird, entsprechend des Bestandes, eine offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgesetzt.

### 7.4 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen

Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind einschließlich deren Zufahrten im Sonstigen Sondergebiet (SO) sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Damit wird der Bestandssituation Rechnung getragen, wobei es Einschränkungen innerhalb der Sonstigen Sondergebiete gibt, dort wo bspw. Erhaltungsfestsetzungen oder Baumpflanzungen vorliegen.

## 8 Verkehrsflächen

Die bestehende Zu- / Abfahrt zur Landesstraße L 119 soll unverändert bestehen bleiben und stellt auch zukünftig die einzige Zufahrt auf das Gelände dar.

Innerhalb des Plangebietes werden die einzelnen Nutzungen durch festgesetzte private Erschließungsstraßen (planungsrechtlich als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt) angebunden.

Die notwendigen Stellplätze für Nutzer der Einrichtungen werden in Gänze innerhalb der Flächen des Sondergebietes vorgesehen.

## 9 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Für die Ver- und Entsorgung des B-Plangebiets werden mehrere Ver- und Entsorgungsflächen festgesetzt.

Zentral im Plangebiet befinden sich Anlagen der Trinkwasserversorgung, darunter ein Zählerbauwerk für eine Hauptwasserleitung des Wasserbeschaffungsverbands Mittleres Störgebiet.

Im südlichen Plangebiet sind zwei neue Versickerungsbecken für die Oberflächenentwässerung geplant. Dabei ersetzt das südwestliche Becken das bisherige Regenrückhaltebecken, das für die Herstellung der internen Erschließungsstraße umgelegt werden muss. Ein weiteres Versickerungs-

becken wird im südöstlichen Teil des Plangebiets geplant und soll der Oberflächenentwässerung des Teilgebiets SO2 dienen (vgl. Kapitel 12.4).

## **10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**

Auf dem Flurstück 502 wird zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 1) in einer Breite von 6,0 m zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger und aller Anlieger der Straße festgesetzt. Hiermit sind die Einrichtungen des Katastrophenschutzentrums des Kreises, der Kreisfeuerwehrzentrale, der Rettungswache und weitere anliegende Nutzungen gemeint.

Auf dem Flurstück 502 wird zur Sicherstellung der Erschließung des SO 2, der Regenrückhaltebecken (RRB) und der südlich angrenzenden Flurstücke im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10 (Gemeindegebiet Dägeling) ein Geh- und Fahrrecht (GF 2) in einer Breite von 7,5 m zu Gunsten der Anlieger, der Ver- und Entsorgungsträger und der Gemeinde Dägeling festgesetzt.

Mit der Festlegung der Gemeinde Dägeling als Begünstigte des Geh- und Fahrrechts (GF 2) und einer damit verknüpften Sicherung über eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch wird die Erschließung des unmittelbar südlich an die 1. Änderung des B-Plans Nr. 23 angrenzenden B-Plans Nr. 10 der Gemeinde Dägeling gewährleistet.

Auf dem Flurstück 502 wird zur Unterhaltung einer bestehenden Trinkwasserleitung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL 3) in einer Breite von 2,0 m zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.

Die Regelungen zu den Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind über eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.

## **11 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen**

### **11.1 Anpflanzen von Gehölzen**

Zur Eingrünung des Neubaus der Rettungswache südlich der Zufahrt werden Neupflanzungen von Bäumen vorgesehen. Es soll eine Reihe von 6 klimatoleranten und straßenbaumtauglichen Laubbäumen gepflanzt werden, die eine raumwirksame lineare Grünstruktur bilden werden.

Es dürfen folgende Arten verwendet werden:

Acer platanoides „Cleveland“- Spitzahorn

Fraxinus ornus - Blumenesche

Quercus rubra - Amerikanische Roteiche

Sorbus intermedia „Brouwers“ - Schwedische Mehlbeere

Tilia cordata „Rancho“ - Amerikanische Stadtlinde

### **11.2 Erhalt von Gehölzen**

Die entlang der Landesstraße L 119 vorhandene dichte Bepflanzung wird mit einer Festsetzung mit Bindungen für Bepflanzungen und zum Erhalt der Bepflanzung gesichert. Im Zusammenspiel mit den Festsetzungen zur maximalen Gebäudehöhe wird so die Eingrünung der Fläche und eine zurückhaltende Außenwirkung sichergestellt. Zudem liegen die Flächen innerhalb der Anbauverbotszone der L 119, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

Neben den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen wird ein für den Geltungsbereich wesentlich landschaftsbildprägender Einzelbaum festgesetzt und mit entsprechenden Enthaltungsfestsetzungen versehen.

### **11.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

#### Trockenrasenflächen

Die vorhandenen Trockenrasenflächen unterliegen dem gesetzlichen Schutz und sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Es sind im Einflussbereich dieser Flächen alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Schädigung dieser Biotope führen können. Die Flächen sind zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs in Zeitabständen von maximal 3 Jahren nach dem 1. September zu mähen, wobei das Mähgut von der Fläche zu entfernen ist. Im Bereich der Trockenrasenflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel, keine Düngemittel und keine Ansaaten / Pflanzungen ausgebracht werden. Aufschüttungen und Abgrabungen im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen sind unzulässig.

Mit diesen Pflegemaßnahmen wird dauerhaft sichergestellt, dass sich der Zustand der Trockenrasenflächen nicht verschlechtert.

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die Unterhaltung vorhandener und das Verlegen neuer Leitungen zur Ver- und Entsorgung allgemein zulässig.

#### Vermeidung von Lichtemissionen

Um Beeinträchtigungen von Insekten und Fledermäusen durch Lichtemissionen zu vermeiden, wird die Verwendung insektenfreundlicher Leuchten festgesetzt. Ziel der Festsetzung ist außerdem, Lichteinstrahlungen in die freie Landschaft zu vermeiden und nur gezielte Beleuchtung in den Bereichen, wo sie tatsächlich benötigt wird, zuzulassen.

#### Versickerung

Zur Minderung der Bodenversiegelung wird festgesetzt, dass neu geplante Stellplatzanlagen nur mit versickerungsfähigen Materialien befestigt werden dürfen. Damit wird das auf den Stellplätzen anfallende Oberflächenwasser vor Ort versickert.

#### Dachbegrünung

Aus ökologischen Gründen wird festgesetzt, dass flach geneigte Dächer neu geplanter Gebäude mit einer Dachneigung bis zu 25° als Gründächer auszuführen sind. Die Festsetzung betrifft somit die Dächer aller neu geplanten Haupt- und Nebengebäude im Sonstigen Sondergebiet.

Mit der Begrünung von Dachflächen werden ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Tier- und Pflanzenarten in Baugebieten geschaffen. Die Begrünung mindert den Aufheizeffekt von Dachflächen, verzögert den Abfluss anfallender Niederschläge von Dächern und mindert die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen.

### **11.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

Aus den Ergebnissen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anlage A) resultieren Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen, die umgesetzt werden müssen, damit keine Verbotstabestände nach § 44 BNatSchG eintreten. Die im Gutachten genannten Maßnahmen werden als Festsetzungen in Text Teil B übernommen.

Es werden Bauzeitenregelungen für Fledermäuse und Brutvögel festgesetzt.

Als Ersatz für potenziell betroffene Fledermausquartiere und Brutstätten werden Ersatzquartiere, die innerhalb des Plangebietes angebracht werden müssen, festgesetzt. Das Anbringen der Ersatzquartiere ist zwingend von einer fachkundigen Person vor Ort zu begleiten.

Desweiteren wird eine Festsetzung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Lichtemissionen ergänzt.

## **12 Gestalterische Festsetzungen**

### **12.1 Dachneigung**

Für die Haupt- und Nebengebäude neu geplanter Gebäude sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 25° zulässig.

Diese Festsetzung entspricht den üblichen Gebäudeplanungen der Einrichtungen eines Katastrophenschutzentrums und ermöglicht die festgesetzte Anlage von Gründächern (vgl. Kapitel 11.3).

## **13 Ver- und Entsorgung**

### **13.1 Frischwasserversorgung**

Der Anschluss erfolgt über die vorhandene Leitung des öffentlichen Netzes.

### **13.2 Strom- und Gasversorgung**

Der Anschluss erfolgt an das öffentliche Netz der vorhandenen Leitungen.

### **13.3 Schmutzwasserbeseitigung**

Das anfallende Schmutzwasser wird über entsprechende Freigefälleleitungen mehreren Pumpwerken zugeführt. Diese fördern das Abwasser über eine gemeinsame Druckrohrleitung in das Kanalnetz der Gemeinde Dägeling. Die Abwasserreinigung findet in der Kläranlage der Gemeinde Dägeling statt. Die geplante Rettungswache erhält ebenfalls ein Pumpwerk, das das Abwasser in die vorhandene Druckleitung fördert.

Bei sonstigen künftigen Erweiterungen innerhalb der Bestandsflächen sind die Kapazitäten der Pumpwerke und der Druckleitung zu überprüfen. Die Kläranlage der Gemeinde Dägeling verfügt über ausreichende Kapazitäten für die Behandlung des zusätzlich anfallenden Schmutzwassers.

### **13.4 Oberflächenentwässerung**

Durch die Erweiterung der Rettungswache wird das bisher genutzte Regenrückhaltebecken überplant, so dass die gesamte Entwässerung des Plangeltungsbereichs neu geordnet werden muss.

Für die Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 23 wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept (Ingenieurgemeinschaft Reese+Wulff GmbH, Elmshorn, 02.09.2024) erstellt. Für die geplanten Änderungen im Geltungsbereich wurde zudem das Ausmaß des Eingriffes in den Wasserhaushalt ermittelt (A-RW1).

*Konzept / Planung*

*Gemäß Wasserhaushaltsgesetz hat die Versickerung von Niederschlagswasser Vorrang vor der Ableitung in Gewässer. Da die Untergrundverhältnisse eine Versickerung zulassen und keine geeigneten Gewässer bzw. Vorfluten zur Einleitung zur Verfügung stehen, wird das Niederschlagswasser der befestigten Flächen bereits im Bestand vollständig versickert.*

*Für die Teilgebiete SO1 und SO3 (im B-Plan: SO 1-Nord und SO 1-Ost) sind bereits Versickerungsanlagen vorhanden, deren Flächen nicht gesondert im Bebauungsplan festgesetzt werden. Im Zuge von tatsächlichen Ergänzungsbauten wären die Anlage im Zuge einer Objektplanung zu überprüfen und ggf. anzupassen.*

*Das im Bereich des Sondergebietes für das Katastrophenschutzzentrum vorhandene Versickerungsbecken muss für die Herstellung der Erschließungsstraße für die geplante Rettungswache (SO4) (im B-Plan SO 2) und die Erschließung des südlich angrenzend geplanten THW-Ortsverbandsgeländes (s. B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Dägeling) umgelegt werden. Das neue Versickerungsbecken 2 wird Richtung Süd-Westen verlegt und die erforderliche Fläche entsprechend festgesetzt. Das Becken wird im Zuge dieses Wasserwirtschaftlichen Konzeptes vorbemessen. Die hinteren westlichen und südlichen Dachflächen des vorhandenen Gebäudes leiten das Niederschlagswasser in eine entlang des Gebäudes verlaufende Versickerungsmulde. Daher wird dieser Flächenanteil beim Nachweis der Versickerungsbeckens 2 in Abzug gebracht.*

*Die geplante Rettungswache erhält ein gesondertes Versickerungsbecken 1, für das bereits ein Entwässerungsantrag gestellt wurde. Der Nachweis wird hier noch einmal dargelegt und die erforderliche Fläche festgesetzt.*

*Das südlich des Geltungsbereiches angrenzend geplante Gelände des THW (s. B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Dägeling) erhält ein separates Entwässerungssystem mit einer entsprechenden Versickerungsanlage.*

#### *Regenwasserbehandlung*

*Das von den Hofflächen der geplanten Rettungswache abgeleitete Niederschlagswasser wird gemäß den „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ als normal verschmutzt eingestuft und ist somit vor der Versickerung in einem Regenklärbecken zu behandeln. (...)*

*Versickerungsbecken 1: Auf Grund der geringen Abflussmengen wird die Regenwasserbehandlung in einem Schachtbauwerk DN 1500 mit Sandfang und einer Tauchwand vorgesehen.*

*Versickerungsbecken 2: Die vorhandene Reinigungseinrichtung in Form eines Schachtbauwerkes DN 2000 wird weiter genutzt und bleibt dem neuen Becken vorgeschaltet.*

#### *Zusammenfassung*

*Die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz ergab für den Geltungsbereich eine extreme Schädigung, wobei die Flächen überwiegend bereits bebaut sind. Das anfallende Niederschlagswasser wird vollständig versickert, so dass Auswirkungen auf Vorfluter nicht zu betrachten sind. Versickerungsanlagen sind für die vorhandene Bebauung bereits vorhanden.*

*Die geplante Rettungswache erhält ein eigenes Versickerungsbecken. Die erforderliche Fläche wurde ermittelt und wird im Bebauungsplan festgesetzt. Das Versickerungsbecken des Katastrophenschutzentrums muss zugunsten der geplanten Erschließungsstraße umgelegt werden. Hierzu wird südlich der vorhandenen Bebauung und westlich der Erschließungsstraße die erforderliche Fläche festgesetzt.*

### **13.5 Telekommunikation**

Der Anschluss erfolgt an das öffentliche Netz der vorhandenen Leitungen.

### **13.6 Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung obliegt dem Kreis Steinburg, der sich dazu beauftragter Entsorgungsunternehmen bedient.

### **13.7 Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - und W 331 - Hydrantenrichtlinie - bzw. der Industrierichtlinie sichergestellt.

Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW - Regelwerks zu bestimmen. Als ausreichend wird ein Abstand von 80 - 100 m angesehen.

## **14 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen, Hinweise**

### **14.1 Flächen für Wald / Waldabstand**

Die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Es gelten zur Sicherung des Waldes und der Bebauung die Anforderungen des § 24 LWaldG. Gemäß § 24 des Landeswaldgesetzes Schleswig-Holstein ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Der Waldabstand wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

In Teilbereichen hat die Untere Forstbehörde einer Reduzierung des Waldabstandes zugestimmt, hier werden die reduzierten Waldabstände in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

### **14.2 Anbauverbotszone / Anbaubeschränkungszone nach Straßen- und Wegegesetz (StrWG)**

Gemäß § 29 StrWG dürfen in einer Entfernung von 20 m entlang von Landesstraßen keine Hochbauten errichtet werden, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den KFZ-Verkehr bestimmten Fahrbahn („Anbauverbotszone“).

In einer Entfernung von 40 m von der Landesstraße dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen gemäß § 30 StrWG nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden („Anbaubeschränkungszone“).

In einer Entfernung von 100 m längs der Bundesautobahnen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden („Anbaubeschränkungszone“).

### **14.3 Gesetzlich geschützte Biotope nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Im Plangeltungsbereich befinden sich Trockenrasenflächen, die gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Die Biotopflächen werden in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

### **14.4 Altlasten**

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes ist das Bauplanungsrecht anzuwenden, welches die städtebauliche Gesamtplanung zum Gegenstand hat, bei der alle Belange, also auch das Vorhandensein und die Auswirkungen von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, berücksichtigt werden müssen. Die Berücksichtigung von Bodenbelastungen bei der Bauleitplanung ist somit eine Aufgabe des Bauplanungsrechts.

Es ist Aufgabe der planenden Stadt/Gemeinde durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) bzw. die öffentliche Sicher-

heit, insbesondere Leben und Gesundheit (§ 3 Abs. 2 LBO) vorliegen. In diesem Zusammenhang hat die Stadt/Gemeinde eine Nachforschungspflicht bei der Ermittlung und Bewertung der abwä- gungsrelevanten Belange, wenn Anhaltspunkte über das mögliche Bestehen von Bodenbelastun- gen vorliegen.

Im Geltungsbereich des geplanten B-Planes 23 wurden nach Auskunft der Unteren Bodenschutz- behörde des Kreises Steinburg Hinweise auf altlastrelevante Nutzungen in der Vergangenheit er- mittelt. Die Einstufung als altlastenverdächtige Fläche hat zur Folge, dass für eine Altlastenver- dachtsentkräftung oder -bestätigung eine maßnahmenbezogene Gefährdungsabschätzung, die die fachlichen Anforderungen einer orientierende Untersuchungen nach § 12 BBodSchV erfüllt, vorzulegen ist. Dies ist im Rahmen der B-Planaufstellung erfolgt (vgl. Kapitel 4.2).

Der Altlastenverdacht für den Untersuchungsstandort wurde bestätigt. Das entsprechende Flur- stück 502 sowie der Bereich des bestehenden Brandübungsplatzes ist in der B-Planzeichnung ge- kennzeichnet.

#### **14.5 Werbeanlagen**

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Si- cherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei ge- nügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt, gemäß § 9 Abs. 6 FStrG, eben- so der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen- Bundesamtes.

#### **15 Flächenbilanz**

|                                                    |                            |
|----------------------------------------------------|----------------------------|
| Sonstiges Sondergebiet:                            | 26.264 m <sup>2</sup>      |
| Waldflächen:                                       | 2.283 m <sup>2</sup>       |
| Maßnahmenflächen:                                  | 5.867 m <sup>2</sup>       |
| Ver-/Entsorgungsflächen:                           | 1.209 m <sup>2</sup>       |
| <u>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:</u> | <u>1.728 m<sup>2</sup></u> |
| Gesamtfläche Plangeltungsbereich:                  | 37.351 m <sup>2</sup>      |

## TEIL II - UMWELTBERICHT

### 16 Einleitung

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

#### 16.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.

Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen sein können.

Der Umweltbericht wird nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB erstellt.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen aus der Umgebung erheblich einwirken können, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da kein vorhabenbezogener Bebauungsplan vorliegt, beinhaltet diese Prüfung die Auswirkungen der Bauphase nur soweit sie allgemein für die festgesetzte Art der Nutzung abzuleiten sind.

#### 16.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Nach der Fertigstellung des Katastrophenschutzentrums im Jahr 2014 will die Gemeinde Münsterdorf mit der Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 23 und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Katastrophenschutzzentrum“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für

- einen Neubau der Rettungswache (als Erweiterung der bestehenden Rettungswache),
- die Erweiterung des Katastrophenschutzentrums im südlichen Bereich und
- einen Neubau des Feuerwehr-Schulungszentrums im nördlichen Bereich des Plangebiets

schaffen.

Die Planung umfasst den Ausbau / Neubau bestehender Nutzungen, so dass der Nutzungskatalog des Ursprungs-B-Plans Nr. 23 unverändert bestehen bleibt. Die vorhandene innere Erschließung bleibt unverändert, jedoch wird im südlichen Bereich eine neue (Privat-)Straße geplant, die neben dem Neubau der Rettungswache auch den ebenfalls in Planung befindlichen Neubau eines THW-Stützpunktes (auf dem unmittelbar direkt angrenzenden Dägelinger Gemeindegebiet) erschließen wird.

Durch die Neuplanungen muss auch der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Bereich des Katastrophenschutzentrums geändert werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen hat die Gemeinde Münsterdorf die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Sondergebiet Katastrophenschutzzentrum“ beschlossen.

Der Bebauungsplan setzt fest:

- Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Katastrophenschutz / Feuerwehr“
- Flächen für Wald
- Maßnahmenflächen
- Verkehrsflächen zur Sicherung der Erschließung
- Versorgungsflächen

#### Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 umfasst eine Fläche von rund 3,7 ha. Diese Fläche gliedert sich in die Nutzungsbereiche wie folgt:

|                                                    |                            |
|----------------------------------------------------|----------------------------|
| Sonstiges Sondergebiet:                            | 26.264 m <sup>2</sup>      |
| Waldflächen:                                       | 2.283 m <sup>2</sup>       |
| Maßnahmenflächen:                                  | 5.867 m <sup>2</sup>       |
| Ver-/Entsorgungsflächen:                           | 1.209 m <sup>2</sup>       |
| <u>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:</u> | <u>1.728 m<sup>2</sup></u> |
| Gesamtfläche Plangeltungsbereich:                  | 37.351 m <sup>2</sup>      |

### **16.3 Untersuchungsraum**

Der Untersuchungsraum umfasst den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 und die nähere Umgebung, die von den Planungen betroffen sein könnte.

## **17 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung**

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

### **17.1 Fachgesetzliche Ziele**

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

**§ 1 BNatSchG:** "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

**§ 15 Abs. 1 BNatSchG:** "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

Der Vermeidungsgedanke findet über grünordnerische Festsetzungen Eingang in die Planung, die die Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen zum Ziel haben. Das beinhaltet Erhaltungsfestsetzungen für vorhandene Gehölze und gesetzlich geschützte Biotopflächen, Anpflanzfestsetzungen, Dachbegrünungen, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Regelungen zur Oberflächenentwässerung.

**§ 15 Abs. 2 BNatSchG:** "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die vorliegende Planung wird voraussichtlich zu Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Pflanzen führen. Eine vollständige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung befindet sich in Kapitel 22.

**§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG:** Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (Gesetzlicher Biotopschutz).

Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Trockenrasen sowie in kleineren Teilflächen Sandheiden. Diese Flächen werden weitestgehend gesichert. Für die geplanten baulichen Erweiterungen im Bereich des Katastrophenschutzentrums wird allerdings ein Teil der Trockenrasenflächen überplant. Es sind 1909 m<sup>2</sup> von der erweiterten Baugrenze sowie der neuen Erschließungsstraße betroffen. Für diese Flächen ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich. Der Ausgleich für diese Flächen muss in einem Verhältnis von 1:3 erfolgen und wird im Ökokonto 008-01 „Barker Heide 1“ (Naturraum Geest) erfolgen. Siehe auch Kapitel 22.

**§ 44 BNatSchG** stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planungen auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag auf Basis einer Potenzialanalyse beauftragt:

*Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potenzialabschätzung)*

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Bevölkerungsschutz- und Gefahrenabwehrzentrum (BGAZ)“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Münsterdorf - Kreis Itzehoe.  
Verfasser: Bio Consult SH, August 2024

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung, dass die im Gutachten genannten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden (Bauzeitenregelungen, künstliche Ersatzquartiere), die Änderung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Münsterdorf als artenschutzrechtlich zulässig anzusehen ist.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

**§ 1 BBodSchG:** "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vor-sorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Dem gesetzlichen Bodenschutz wird durch eine flächensparende Erschließung Rechnung getragen. Des Weiteren wird das anfallende Regenwasser vollständig vor Ort versickert.

#### Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**§ 1 Abs. 1 BImSchG:** "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

**§ 50 BImSchG:** "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

Die geplanten Nutzungen sind geeignet Lärmimmissionen in der Nachbarschaft hervorzurufen. Es wurde daher zum einen ein Schallgutachten über anlagenbezogenen Lärm mit Berechnung und Beurteilung nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm“ erstellt. Gleichzeitig ist durch die Rettungswache die Einrichtung einer teils selbst schutzbedürftigen Nutzung (Ruhe- und Aufenthaltsräume) vorgesehen, die ebenfalls vor Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr der Bundesautobahn A 23 und der Landesstraße L 119 auf Ebene der Bauleitplanung zu schützen ist.

Es wurde daher weiterhin ein Schallgutachten über Verkehrslärm mit Berechnung nach den „Richtlinien für Lärmschutz an Straßen, RLS-19“ und Beurteilung nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und 16. BImSchV „Verkehrslärmschutzverordnung“ erstellt.

Die lärmtechnische Untersuchung zum Verkehrslärm kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz der Bebauung im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 23 daher passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden wie z.B. Einbau von Schallschutzfenstern erforderlich sind. Die Empfehlungen des Gutachtens werden vollumfänglich übernommen: es werden Festsetzungen der Lärmpegelbereiche III, IV und V notwendig.

Die Berechnungen zum Gewerbelärm zeigen, dass beim Einsatzbetrieb mit Martinshorn die Immissionswerte im Beurteilungszeitraum Nacht überschritten werden. Abschirmende Lärmschutzmaßnahmen sind nicht möglich. Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte NACHT der TA Lärm werden jedoch als hinnehmbar eingestuft. Unter der Einhaltung von lärmtechnischen Vorgaben sind keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

#### Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz S-H

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) sind derart zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Das Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende Oberflächenwasser vor Ort zu versickern. Dazu erfolgt die Festsetzung von Ver- und Entsorgungsflächen für zwei neu geplante Regenrückhaltebecken, in die das anfallende Niederschlagswasser geleitet und zur Versickerung gebracht wird.

Vorfluter werden nicht belastet.

## 17.2 Waldumwandlung

Für die Umsetzung der neu geplanten Rettungswache ist die Beseitigung einer Waldfläche im südwestlichen Teil des Plangebietes erforderlich. Es müssen ca. 2.240 m<sup>2</sup> Waldflächen innerhalb des Plangeltungsbereichs zukünftig entfallen.

Damit der Waldabstand im Bereich der neu geplanten Rettungswache und der erweiterten Bau-  
grenzen des bereits vorhandenen Gebäudes des Katastrophenschutzentrums eingehalten wird,  
müssen auch ca. 780 m<sup>2</sup> Waldflächen außerhalb des Plangeltungsbereichs auf dem südlich an-  
grenzenden Flurstück entwidmet werden. Insgesamt sind somit 3.020 m<sup>2</sup> Waldflächen durch das  
Vorhaben betroffen.

Im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 23 hatte die Untere Forstbehörde einer Unter-  
schreitung des Waldschutzabstands gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG von 30 m auf ca. 18 m zuge-  
stimmt, da der südlich angrenzende Mischwald unterdurchschnittlich brandgefährdet ist und bei  
den betroffenen Bäumen von einer verminderten Standfestigkeit nicht auszugehen ist. Aufgrund  
der speziellen Nutzung des „Katastrophenzentrums“ ist mit keiner erhöhten Brandgefährdung zu  
rechnen. Die Bewirtschaftung des Waldes wird hierdurch nicht gefährdet.

Da sich diese Rahmenbedingungen nicht geändert haben, wird auch bei dem vorliegenden Bau-  
leitplanverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 und der 7. FNP-Änderung von ei-  
nem reduzierten Waldabstand von 18 m ausgegangen.

Die folgende Abbildung (W1) zeigt, welche Flächen zur Einhaltung des Waldabstandes aus dem  
Waldstatus entlassen und beseitigt werden müssen:



Abb. W1: Waldflächen, die aus dem Waldstatus beseitigt werden müssen (eigene Abbildung, März 2023)

Eine Unterschreitung des gesetzlich geforderten Waldabstandes gem. § 24 Landeswaldgesetz muss von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde genehmigt werden.

Die Ersatzaufforstung wird auf dem kreiseigenen Gut Schmabek (Flurstück 4/1, Flur 2, Gemarkung Itzehoe) erfolgen. Es wird von einem Umwandlungsfaktor 1 : 2 ausgegangen.

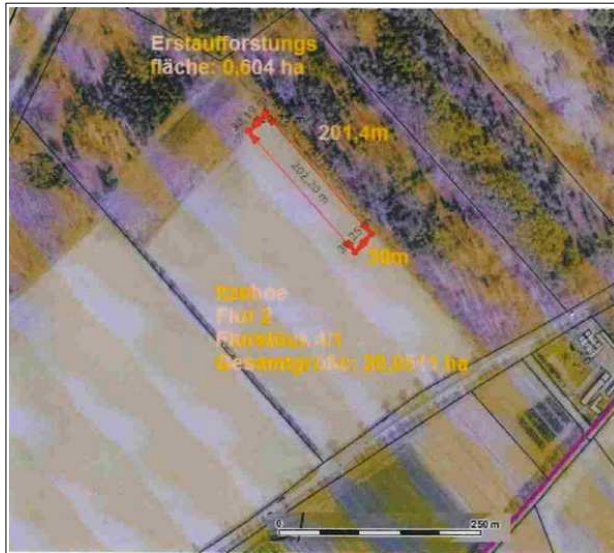


Abb. W2: Ersatzaufforstungsfläche

Die im nördlichen Teil des Plangebietes vorhandenen Waldflächen bleiben erhalten, sie werden in ihrer Ausdehnung nicht verändert. Für den Bereich der Kreisfeuerwehrzentrale wird aus Kapazitätsgründen ein Abriss und Neubau geplant. Um die zu bebauenden Flächen optimal ausnutzen zu können, wird eine Reduzierung des nach § 24 LWaldG vorgegebenen Waldabstandes angestrebt (vgl. Abbildung W3):

- in Richtung Südwesten auf bis zu 16 Meter und
- in Richtung Nordwesten auf bis zu 23 Meter
- in Richtung Norden auf bis zu 26 Meter

Die untere Forstbehörde hat den reduzierten Waldabständen zugestimmt. Die Genehmigung der unteren Forstbehörde zur Waldumwandlung und zur Ersatzaufforstung liegt mit Schreiben vom 11.08.2023 vor.

### 17.3 Ziele aus Fachplanungen

#### Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan stellt die Lage des Plangebietes unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet „Binnendünen Nordoe“ und an einem Trinkwassergewinnungsgebiet dar. Das Plangebiet befindet sich neben einer klimaschutzrelevanten Waldfläche sowie innerhalb eines Geotops.

#### Landschaftsplan

Die erste Teilfortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Münsterdorf stellt entsprechend des aktuellen Bestandes ein Sondergebiet, Waldflächen, Maßnahmenflächen sowie eine Versorgungsfläche dar. Die Planung entspricht somit im überwiegenden Teil des Plangebietes den Zielen des Landschaftsplans. Nur für einen geringen Teil des Plangebietes sieht die vorliegende Planung eine Änderung aufgrund der Erweiterung des Sondergebietes vor. (Siehe auch Kapitel 3.5)

## 17.4 Schutzgebiete

Der Plangeltungsbereich grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet 2123-301 „Binnendünen Nordoe“. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 23 ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden (Günther & Pollok, 2012) mit folgendem Ergebnis:

„Die Prüfung der Verträglichkeit der Planungen zur Entwicklung eines Katastrophenschutzzentrums (1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans, 4. Änderung des Flächennutzungsplans, Bebauungsplan Nr. 23) in der Gemeinde Münsterdorf hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes 2123-301 „Binnendünen Nordoe“ führt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der bestehenden Erhaltungsziele zu erwarten sind. Die Arten und die Lebensräume des FFH-Gebietes werden voraussichtlich ohne das Vorhaben keine anderen Entwicklungen durchlaufen als mit einer Umsetzung des Vorhabens. Es besteht bezüglich der hier zugrunde liegenden Planungen kein Erfordernis zur Durchführung vertiefender Untersuchungen und darauf aufbauender Bewertungen. Es sind jedoch jeweils betriebs- und objektbezogen auf der nachgeordneten konkreten Baugenehmigungsebene bzw. im Rahmen einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung Klärungen dahin gehend vorzunehmen, dass keine erheblichen Nährstoffeinträge in zu schützende Lebensräume des FFH-Gebietes resultieren. Auf Basis des Bebauungsplanes ist sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von Trockenheidebeständen in Verbindung mit artenreichen Trockenrasen umgesetzt werden.“

Die folgende Abbildung zeigt auf, welche wesentlichen Änderungen in der vorliegenden Planung im Vergleich zu dem derzeit gültigen Stand des Bebauungsplans Nr. 23 festgesetzt werden.



Abb.: Kennzeichnung der Änderungen durch die 1. Änderung des BP Nr. 23

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird hier die Planzeichnung des derzeit gültigen Bebauungsplans Nr. 23 von 2013 abgebildet:

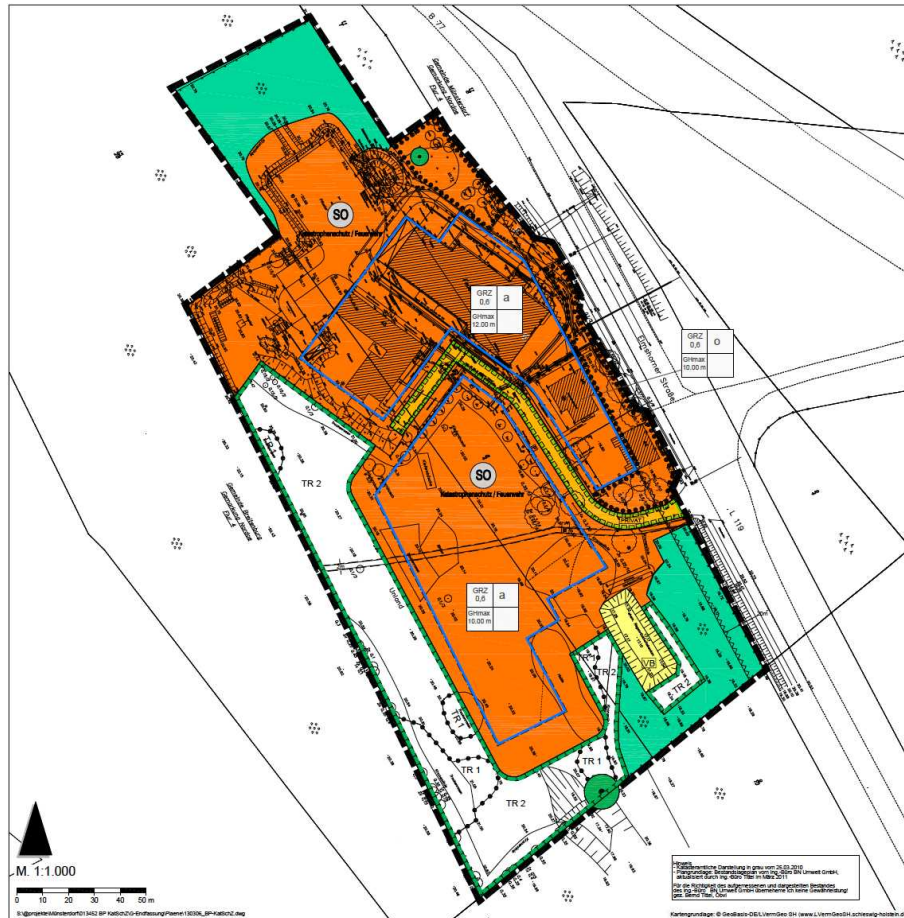


Abb.: Planzeichnung BP Nr. 23 (März 2013)

Die aktuelle Planung lässt zusätzliche bauliche Entwicklungen zu, die aber nicht näher an das FFH-Gebiet heranrücken. Die Trockenrasenbestände bleiben als Pufferflächen zwischen Katastrophenschutzzentrum und FFH-Gebiet durchgehend erhalten. Die in der vorliegenden FFH-Vorprüfung betrachteten Wirkfaktoren sowie deren Wirkraum sind auch für die 1. Änderung des Bebauungsplans zutreffend. Die jetzt neu geplanten baulichen Erweiterungen führen nicht zu weitergehenden Beeinträchtigungen als bereits geprüft worden sind. Es sind keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die vorliegende Planung zu prognostizieren.

## 18 Bestandsaufnahme und -bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 a)

Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes des Plangebietes bildet eine Ortsbegehung, die Auswertung aktueller Luftbilder sowie die Auswertung vorhandener Daten. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes, durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen sowie aus verschiedenen Datengrundlagen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Rund-erlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes SH

"Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

## 18.1 Schutzgut Fläche

### Bestand

Der Plangeltungsbereich umfasst überwiegend bereits versiegelte und baulich genutzte Flächen. Naturbetonte unversiegelte Flächen (Waldflächen, Trockenrasen, Gehölzflächen) innerhalb des Plangebietes nehmen nur ca. 25 % des Plangeltungsbereichs ein.

### Bewertung

Im Hinblick auf die Zielsetzung, den Flächenverbrauch zu minimieren, sind alle naturbetonten unversiegelten Flächen von besonderer Bedeutung.

## 18.2 Schutzgut Boden

### Bestand

Natürlich anstehender Boden im Plangebiet ist im gesamten Plangeltungsbereich laut Umweltportal SH Podsol aus Flugsand bis Geschiebedecksand über tiefem Sandersand. Grundwasser steht in der Regel tiefer als 2 m unter Flur an.

Der Boden ist allerdings im überwiegenden Teil des Plangebietes anthropogen verändert worden und unterliegt der Vorbelastung durch Versiegelungen und gärtnerische Nutzung. Natürliche Bodenfunktionen liegen nur im Bereich der Waldflächen und der als Maßnahmenflächen festgesetzten extensiven Grünlandflächen vor.

Die Bewertung der Bodenteilfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG sind dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein entnommen. Es werden nur Aussagen zu den noch nicht versiegelten Bereichen des Plangebietes getroffen.

*Bodenteilfunktion Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen:*

Die bodenkundliche Feuchtestufe ist im Plangebiet als stark trocken eingestuft. Damit ist der Boden für Acker- und Grünlandnutzung zu trocken. Das Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaft ist somit für spezialisierte oder seltene Pflanzengesellschaften geeignet.

*Bodenteilfunktion Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen:*

Die Feldkapazität im effektiven Wurzelraum ist sehr gering, die Nährstoffverfügbarkeit ist mittel eingestuft. Die Sickerwasserrate ist in der regionalen Betrachtung besonders hoch.

*Bodenteilfunktion Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für Schadstoffe*

Die Böden Plangebiet weisen eine geringe als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für Schadstoffe auf.

Der Bodenwasseraustausch (Nitratauswaschungsgefährdung) ist regional als hoch eingestuft, die Gesamtfilterwirkung der Böden ist gering.

*Bodenteilfunktion Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung:*

Kriterium ist die natürliche Ertragsfähigkeit, die im Plangebiet als sehr hoch einzustufen ist.

### Altlasten

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 wurden im frühzeitigen Beteiligungsverfahren seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinburg Hinweise auf altlastrelevante Nutzungen in der Vergangenheit abgegeben. Die Einstufung als altlastenverdächtige Fläche hat zur Folge, dass für eine Altlastenverdachtsentkräftung oder -bestätigung eine maßnahmenbezogene Gefährdungsabschätzung, die die fachlichen Anforderungen einer orientierende Untersuchungen nach § 12 BBodSchV erfüllt, vorzulegen ist.

Ziel der Untersuchung ist es, den bestehenden Altlastverdacht auszuräumen und/oder zu bestätigen und/ oder Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Nachfolgenutzung unter diesen Umständen an dem Standort gefahrlos erfolgen kann.

Die orientierenden Untersuchungen für die 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 wurde durch die Sachverständigen-Ring GmbH durchgeführt (13.05.2024).

### Zusammenfassung

Nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinburg Hinweise gibt es Hinweise auf altlastrelevante Nutzungen. Die Einstufung als altlastenverdächtige Fläche hatte zur Folge, dass für eine Altlastenverdachtsentkräftung oder -bestätigung eine maßnahmenbezogene Gefährdungsabschätzung, die die fachlichen Anforderungen einer orientierende Untersuchungen nach § 12 BBodSchV erfüllt, vorzulegen ist.

Im Rahmen der orientierenden Untersuchungen wurden auf dem Untersuchungsstandort sieben Kontaminationsverdachtsflächen (KVF) ausgewiesen und nach dem Stand der Technik untersucht. Hierbei wurden im Bereich des Brandübungsplatzes erhöhte Gehalte an PFAS (v. a. PFHxS, PFOS, PFOA) im Boden (Bodeneluat) und Grundwasser festgestellt, die die jeweiligen Prüfwerte (Prüfwert BBodSchV, LAWA-GFS-Wert) z. T. erheblich überschreiten. Die Grundwasserverunreinigungen sind als nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit im Sinne einer schädlichen Gewässerveränderung nach §3 Pkt. 10 WHG zu klassifizieren. Nach einer erfolgten Frachtbetrachtung sind die festgestellten Verunreinigungen im Grundwasser als große schädliche Grundwasserverunreinigung zu bewerten und es wären daraus in der Regel Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Der Altlastenverdacht für den Untersuchungsstandort wurde bestätigt. Ein Erfordernis für Detailuntersuchungen (§ 13 BBodSchV) wurde damit ermittelt. Im Zuge der Detailuntersuchung sind dabei die nachfolgend genannten Sachverhalte zu betrachten:

- Ermittlung/Verifizierung der räumlichen (u. a. tiefenorientierten) und mengenmäßigen Verteilung von PFAS bezogen auf die betroffenen Medien Boden und / oder Grundwasser
- Erfassung der Vorläuferverbindungen der PFAS über TOP-Assay-Analysen
- Bewertung der Untersuchungsergebnisse / Schadstoffbelastungen in Bezug auf die betroffenen Medien im Hinblick auf ihre Mobilität, Umweltverfügbarkeit und Exposition auf Schutzgüter für die nutzungsrelevanten Wirkungspfade
- Durchführung einer abschließenden Gefährdungsabschätzung gemäß der BBodSchV bezogen auf die aktuelle und geplante Nutzung
- Erstellung eines Konzeptes für weitere (Sanierungs-)Untersuchungen / Planungs- und Sanierungsmaßnahmen (bei Erfordernis)

### Fazit

Nach Abstimmung mit unteren Bodenschutzbehörde ist es erforderlich, das entsprechende Flurstück 502 in der B-Planzeichnung zu kennzeichnen. Die erforderlichen Detailuntersuchungen sind

nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen, sondern erst vor Durchführung von (Tief-)Baumaßnahmen.

#### Baugrundgutachten

Die vorliegende Baugrunduntersuchung hat den Baugrund mit insgesamt 9 Kleinrammbohrungen bis 5 m Tiefe erkundet. Unterhalb der Mutterbodenüberdeckung (Schicht 1) wurden im Wesentlichen gut tragfähige Sande (Schicht 3) und gering zusammendrückbare Geschiebelehme (Schicht 4) ermittelt. Durch eine nicht näher bekannte Vornutzung der Fläche und den derzeitigen Baumbestand ist mit unterschiedlichen Mächtigkeiten der schwach humosen und humosen locker gelagerten Sande der Schichten 1 und 2 zu rechnen.

#### Bewertung

Insgesamt weist das Plangebiet eine mittlere Leistungsfähigkeit auf.

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Für den Boden des B-Plangebietes konnte kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde.

Der Boden im Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung.

### **18.3 Schutzgut Wasser**

#### Bestand

Im Plangebiet ist kein Oberflächengewässer vorhanden.

Teile des Plangebietes befinden sich in einem Trinkwassergewinnungsgebiet.

Laut Umweltportal Schleswig-Holstein liegt das Grundwasser im überwiegenden Teil des Plangebietes tiefer als 2 m unter Flur. Das vorliegende Baugrundgutachten konnte bei den 5 m tiefen Bohrungen kein Grundwasser feststellen.

Alle unversiegelten Flächen im Plangebiet sind für die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser geeignet.

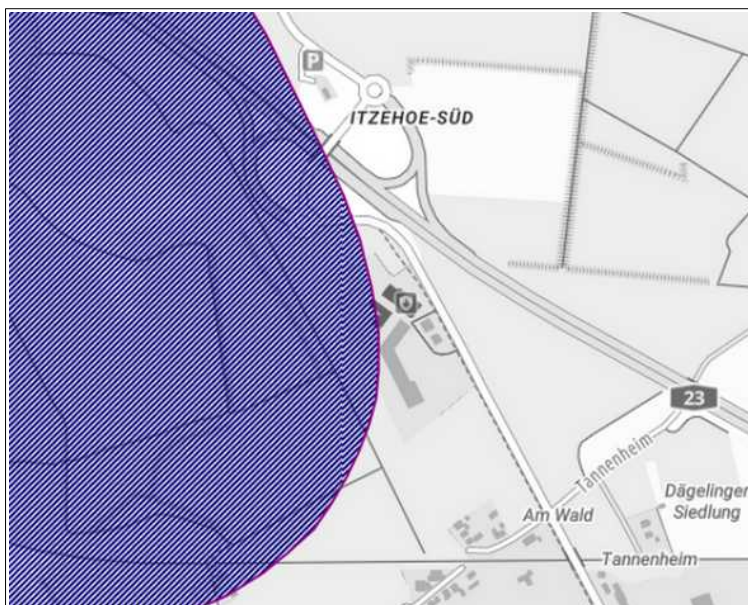


Abb.: Lage des  
Trinkwassergewinnungsgebietes  
(Quelle: Umweltportal SH)

### Bewertung

Das Grundwasser stellt in jedem Fall ein aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar; Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten und Betrieb sind daher unbedingt zu vermeiden.

Da in Trinkwassergewinnungsgebieten neben der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zukommt, ist der Plangeltungsbereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.

## **18.4 Schutzgut Tiere**

### Bestand

Durch die erforderliche Flächeninanspruchnahme von Wald, Trockenrasen und Rasenflächen und ggf. durch mögliche weitere Beeinträchtigungen infolge von Scheuchwirkungen und baubedingten Wirkfaktoren sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise, die im Rahmen des Umweltberichtes erfolgen wird, wurden die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes geprüft.

Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beauftragt, der die Verträglichkeit der Maßnahme mit geltendem Artenschutzrecht geprüft hat:

*Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potenzialabschätzung)*

*1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Bevölkerungsschutz- und Gefahrenabwehrzentrum (BGAZ) und 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Münsterdorf*

*Verfasser: Bio Consult SH, Stand: August 2024*

*Fledermäuse*

Von den 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten (LANU 2008) des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind folgende fünf Arten aus vier Gattungen weit verbreitet und ein Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche auch im Bereich des Plangeltungsbereichs nicht ausgeschlossen:

- Nyctalus (überwiegend Großer Abendsegler)
- Eptesicus (Breitflügelfledermaus)
- Pipistrellus (Zwergfledermaus – dominante Art, Mückenfledermaus)
- Myotis (Wasserfledermaus)

Im Rahmen der Ortsbesichtigung zur Ermittlung von Habitatstrukturen wurden innerhalb des Plangeltungsbereichs vereinzelt Gehölze ermittelt, die Potenzial für Sommerquartiere (Wochenstuben) und Tagesverstecke aufweisen. Außerdem sind Sommerquartiere (Wochenstuben) und Tagesverstecke in den Gebäuden möglich. Die durch die Flächeninanspruchnahme betroffenen Grünlandbereiche sowie das Gewässer sind potenziell als Jagdgebiet und die Heckenbereiche als potenzielle Flugrouten einzustufen.

*Amphibien und Reptilienarten*

Der Plangeltungsbereich weist kein Potenzial als Lebensraum für geschützte Amphibien und Reptilien auf.

*Brutvögel*

Im Plangeltungsbereich ist potenziell mit Vogelarten zu rechnen, die in Heiden und Magerrasen, Gebäuden sowie in den jungen Gehölzbeständen brüten. Darüber hinaus können potenziell die

Brutvogelgilden der Bodenbrüter, der Gehölzfreibrüter sowie die Brutvögel menschlicher Bauten im Plangeltungsbereich betroffen sein.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt folgende Liste potenziell vorkommender Brutvogelarten dar:

**Tab. 3.15** Übersicht über die (potenziell) im Plangeltungsbereich vorkommenden europäischen Brutvogelarten und /-gilden, für die eine vorhabenbedingte (potenzielle) Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

| Art                         | Vorkommen<br>kV/p / V* | Betroffenheit<br>+ / -* |
|-----------------------------|------------------------|-------------------------|
| Heidelerche                 | kV                     | -                       |
| Feldlerche                  | kV                     | -                       |
| Trauerschnäpper             | kV                     | -                       |
| Neuntöter                   | kV                     | -                       |
| Mehlschwalbe, Rauchschwalbe | kV                     | -                       |
| Star, Dohle                 | kV                     | -                       |
| Bodenbrüter                 | p                      | +                       |
| Gehölzfreibrüter            | p                      | +                       |
| Gebäudebrüter               | p                      | +                       |

\*kV = kein Vorkommen, p= potenzielles Vorkommen, V = Vorkommen nachgewiesen (bei Brutvögeln u.a. in der näheren Umgebung); + = (potenziell) betroffen, - = nicht betroffen

Eine Betroffenheit von Rastvögeln kann ausgeschlossen werden.

#### Bewertung

Das Plangebiet ist aufgrund der potenziell vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

## **18.5 Schutzgut Pflanzen**

#### Bestand

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist durch die baulichen Anlagen sowie die notwendigen Erschließungsflächen des „Katastrophenschutzentrums“ und der weiteren Gebäude versiegelt.

Der Bestand hat sich im Vergleich zu der Erfassung bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 nur in den bebauten Bereichen wesentlich verändert. Die folgende Tabelle (Günther&Pollok, 2012) ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 23 entnommen und wurde den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

| Biotoptyp                                                                                                                   | Lage                                                                                | Bewertung / Schutz | Anmerkungen                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bebaute Flächen<br>Stellplatzanlagen<br> | Techn. Kreisfeuerwehrenzentrale<br>Gebäude nördl. der Zufahrt<br>Anbindung an L 119 | Kein Schutzstatus  | Es handelt sich um intensiv genutzte Flächen mit Versiegelungen<br>Entlang der Zufahrt bestehen beidseitig Streifen, die als Stellplatzanlage mit Rasengittersteinen hergestellt wurde. Im Bereich der TKFZ sind neben Rasengittersteinen auch Flächen mit Grandbefesti- |

|                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                 |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                             | Jeweils samt Funktionsflächen                                                                                                                                                   |                    | gung vorhanden.<br>Naturnahe Strukturen können sich nicht oder nur mit deutlichen Einschränkungen entwickeln.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p>Gartenflächen und gärtnerisch gestaltete Freiflächen / Grünanlagen</p>  | <p>In Zusammenhang mit:<br/>Techn. Kreisfeuerwehrzentrale<br/>Gebäude nördl. der Zufahrt</p>                                                                                    | Kein Schutzstatus  | <p>Es handelt sich um intensiv genutzte und gestaltete Gartenflächen / Außenanlagen bestehend im Regelfall aus Zierrasen und Ziergehölzen, auch einigen Einzelbäumen, Baumgruppen und Hecken<br/>Naturnahe Strukturen können sich nicht oder nur mit deutlichen Einschränkungen entwickeln.</p>                                                                                                                                                                                                                             |
| <p>Grünflächen mit Übungsanlagen der TKFZ</p>                             | Östlicher und nordwestlicher Rand der TKFZ                                                                                                                                      | Kein Schutzstatus  | <p>Es sind gemähte Rasenflächen, auf denen einzelne Container und „Geräte“ wie alte PKW oder Feuerstellen für Übungszwecke verteilt sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p>Regenrückhaltebecken</p>                                              | Nördlich der Gebäude der TKFZ                                                                                                                                                   | Kein Schutzstatus  | <p>Es handelt sich um ein gedichtetes Becken, das auch für Übungszwecke durch die TKFZ genutzt wird.<br/>Auch unter Berücksichtigung einzelnen Röhricharten (Breitbl. Rohrkolben und Schwertlilie) besteht aufgrund der eindeutigen Funktion keine Zuordnung zu den geschützten naturnahen Kleingewässern.</p>                                                                                                                                                                                                              |
| <p>Laub-Nadel-Mischwald</p>                                              | <p>Südlich des Plangebiets und von hier bis in das Plangebiet reichend<br/>Westlich außerhalb des Plangebiets</p> <p>Im Norden des Plangebiets und auf benachbarten Flächen</p> | Schutz nach LWaldG | <p>Im Süden des Plangebiets: Laub-Nadel-Mischwald aus Eiche, Birke, Kiefer, Bergahorn - Stammdurchmesser bis ca. 0,5 m; örtlich typischer Bestand trockener Standorte<br/>Westlich des Plangebiets: junger Laubwald mit hohem Anteil an Roten; am Rand des Plangebiets einzelne Birken; im Nordwesten dann ein älterer Bestand aus Fichten (Stamm; ca. 0,2 m bis 0,4 m)<br/>Im Norden: Laub-Nadel-Mischwald aus Eiche, Birke, Kiefer, Bergahorn, einzelne Erlen - Stamm; ca. 0,2 m bis 0,6 m - allerdings in der Fläche</p> |

|                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                               |                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                               |                                                                                              | einzelne mächtige Eichen mit Stamm; bis ca. 1,1 m; örtlich typischer Bestand trockener Standorte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p>Gehölzbestand / Baumgruppe</p>                                                                          | <p>Zwischen dem Gebäude der TKFZ, des RRB und der L 119</p> <p>Entlang der östlichen Seite von Flurstück 8/3</p> <p>Nördlich der Zufahrt am ehem. Wohnhaus auf Fl.st. 501</p> | <p>Eingriffe in prägende Großbäume bedürfen der Genehmigung; ansonsten kein Schutzstatus</p> | <p>Im Norden / Nordosten des Plangebiet besteht in einer gemähten Grünfläche eine Gruppe aus Esche, Kiefer, Ulme, Robinie, Feldahorn mit Stamm; zwischen ca. 0,15 m und 0,6 m</p> <p>An der Ostseite von Flurstück 8/3 stehen einige Hybridpappeln (Stamm; bis 0,8 m, die ergänzt werden durch Fichte, Spitzahorn und Bergahorn); nördlich dieser Reihe 3 Eichen auf dem Grundstück der TKFZ in einer Reihe parallel zur L 119</p> <p>Südlich des ehem. Wohnhauses an der Zufahrt besteht eine Gruppe aus 3 Kiefern und 1 Birke mit Stamm; bis ca. 0,5 m</p> |
| <p>Einzelbäume</p>                                                                                       | <p>Im Bereich der Zufahrt</p>                                                                                                                                                 | <p>Eingriffe in prägende Großbäume bedürfen der Genehmigung; ansonsten kein Schutzstatus</p> | <p>Im Bereich der Zufahrt stehen wenige Einzelbäume.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p>Trockenrasen</p>   | <p>Südwestlicher / westlicher Teil des Plangebiets</p>                                                                                                                        | <p>Geschützter Biotoptyp gem. § 30 BNatSchG</p>                                              | <p>Die Vegetationszusammensetzung entspricht den Mindestanforderungen gemäß Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung SH</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

|                                                                                                    |                                                        |                                                |                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Sandheide</p>  | <p>Südwestlicher / westlicher Teil des Plangebiets</p> | <p>Geschützter Biototyp gem. § 30 BNatSchG</p> | <p>In einer länglich-ovalen Fläche herrscht Besenheide als typische Art der Sandheiden vor. Als besondere Arten kommen Hundsveilchen (RL SH 3) und Englischer Ginster (RL SH 3) vor.</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



Abb.: Ausschnitt Luftbild (Quelle Mac Kartendienst)

#### Bewertung

Die gesetzlich geschützten extensiven Grünlandflächen, die Trockenrasen- und Sandheidenbestände sind von besonderer Bedeutung. Ebenfalls von besonderer Bedeutung sind die Waldflächen innerhalb des Plangebietes. Die versiegelten und intensiv gärtnerisch genutzten Flächen innerhalb des Plangebietes sind von allgemeiner Bedeutung.

### **18.6 Schutzgut biologische Vielfalt**

#### Bestand

Der B-Plangeltungsbereich besteht zum überwiegenden Teil aus baulich genutzten Flächen. Ökologisch hochwertige Strukturen bilden die Waldflächen sowie die Trockenrasen- und Sandheidenbestände.

#### Bewertung

Bewertungskriterien für die biologische Vielfalt sind: Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.

Das Plangebiet ist nicht Teil des landesweiten oder regionalen Biotopverbundsystems, grenzt aber unmittelbar an die Hauptverbundflächen des FFH-Gebietes 2123-301 „Binnendünen Nordsee“ an. Das Arteninventar ist überwiegend als artenarm zu bewerten.

Das Plangebiet ist überwiegend von allgemeiner Wertigkeit für die biologische Vielfalt. Die Trockenrasenflächen, die den Übergang zum Schutzgebiet bilden, sind auch aufgrund der Artenzusammensetzung und des Schutzstatus von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt.

## **18.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit**

### Bestand

#### *Teilfunktion Wohnen*

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich südlich in ca. 200 m Entfernung südlich an der Straße Am Walde in der Gemeinde Dägeling.

#### *Teilfunktion Gesunde Arbeitsverhältnisse*

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Einflussbereich des Verkehrslärms der Elmshorner Straße (L 119) und der Autobahn A23. Zusätzlich wird aus dem Gewerbegebiet selbst Gewerbelärm entstehen.

#### *Teilfunktion Erholen*

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

### Bewertung

Der unmittelbare Planungsraum hat für die Wohnnutzung gegenwärtig keine Bedeutung, wird aber zukünftig weitere Arbeitsplätze und Ruheräume für Bereitschaftsdienste bereithalten. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen sichergestellt werden.

Das Gebiet selbst weist keine Erholungsfunktionen auf.

## **18.8 Schutzgut Klima und Luft**

### Bestand

Detaillierte Klimadaten liegen für das Plangebiet nicht vor. Die Jahressumme des Niederschlags beträgt ca. 878 mm bei einem deutlichen Maximum in den Sommermonaten Juli und August.

Waldflächen als klimaregulierender Biotoptyp sind in relativ großem Umfang im und am Gebiet vorhanden. Große Teile des Plangebietes weisen allerdings Versiegelungen auf, die als Vorbelastung hinsichtlich des Mikroklimas zu beurteilen sind.

Bezüglich der Luftqualität liegen keine Messwerte mit einer Anwendbarkeit für diese Planung vor.

Es können jedoch folgende grundsätzliche Hinweise gegeben werden:

- Die BAB A 23 verläuft nur wenig nördlich / nordöstlich des Plangebiets.
- Die L 119 verläuft entlang der östlichen Seite des Plangebiets.
- Es sind im Plangebiet und an dessen Rändern keine Nutzungen einschließlich der TKFZ und gewerblicher Betriebe bekannt, die zu einer relevanten lufthygienischen Wirkung auf das Plangebiet führen könnten.
- Landwirtschaftliche Betriebe sind im oder am Plangebiet nicht vorhanden.
- Ein Zementwerk mit einem zu dem Betrieb gehörenden Ofen, in dem auch Abfall als Brennstoff verwertet wird, liegt ca. 4,4 km südöstlich in den Gemeinden Lägerdorf und Rethwisch

### Bewertung

Wesentliches Kriterium zur Bewertung des Klimas ist die klimatische Ausgleichsfunktion, d.h. das Vermögen des Landschaftshaushaltes, aufgrund der Vegetationsstruktur, der räumlichen Lage

und des Reliefs Regenerationsfunktionen zu erfüllen. Zur Erfüllung der klimatischen Ausgleichsfunktion trägt insbesondere die Kaltluftentstehung bei.

Die bestehende Grünland-/Trockenrasenfläche sowie die Waldfläche trägt zur Kaltluftentstehung bei und besitzt klimatische Ausgleichsfunktionen.

Das Planungsgebiet ist aufgrund seiner Lage inmitten großer Waldflächen auch nach Beseitigung von Teilen des Trockenrasens und der Waldfläche innerhalb des Plangebietes dennoch als unproblematisch bezüglich Veränderungen des Klimas bei eventuellen Flächenversiegelungen einzuschätzen. Die Flächen des Plangeltungsbereiches betreffen weder Frischluftsysteme (Frischluftbahnen) noch bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete.

Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

## **18.9 Schutzgut Landschaft**

### Bestand

Das Plangebiet liegt deutlich von der Ortslagen Münsterdorf, Dägeling und Breitenburg-Nordoe abgesetzt im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Münsterdorf – die nächstgelegenen Bebauungen liegen ca. 160 m südlich im Gemeindegebiet von Dägeling. Bebaute Ortslagen liegen nicht in Sichtweite.

Innerhalb des Plangebiets dominieren die Gebäude der technischen Kreisfeuerwehrzentrale (TKFZ), da diese relativ große Flächen überdecken, einen hoch aufragenden Turm aufweisen und zudem über zusätzliche Stell- und Betriebsflächen sowie im Norden und Süden auch über zusätzliche Übungsflächen verfügen.

Weitere Gebäude nördlich der Zufahrt sind in eine gärtnerisch gestaltete Fläche eingebunden.

Im Süden und Westen des Plangebiets herrschen naturnahe Strukturen mit Baumgruppen und vor allem offenen Magerbiotopen (Magerrasen mit eingestreuten Heide- und Trockenrasenflächen) vor – in diesen Teilbereichen ist als einzige bauliche Anlage ein kurzer Schienenstrang mit einem ausrangierten Eisenbahnwaggon für Übungszwecke der TKFZ aufgestellt worden.

Im Norden, Westen und Süden bestehen Waldflächen, die im Norden bis in den Plangeltungsbereich ragen.

Entlang der östlichen Seite dieses Bebauungsplans bilden Baumgruppen und -reihen eine Eingrünung und Sichtabschirmung gegenüber der unmittelbar benachbarten Landesstraße 119.

Das Gelände innerhalb des Vorhabengebietes ist eben ausgebildet mit nur geringen Höhenunterschieden zwischen in der Regel 20 m und 21 m üNN. Markante Geländesprünge, Hangkanten o. ä. sind mit Ausnahme der Böschungen zu den o. g. Senken / Becken nicht vorhanden.

Aufgrund der Einfassung durch Wälder und weitere Gehölze entlang der östlichen Seite bestehen wirkungsvolle Sichtabschirmungen, aber keine großen Sichtweiten von der Vorhabenfläche aus dem Vorhabengebiet bzw. in das Vorhabengebiet hinein – nur der Turm der TKFZ ragt heraus und ist gut sichtbar.

### Bewertung

Der Landschaftsausschnitt ist durch die bestehenden Gebäude und zugeordneten Funktionsflächen inkl. der Verkehrsanbindung an die L 119 in wesentlichen Teilen baulich vorgeprägt. Die baulich genutzten Bereiche sind von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Landschaft.

Die Einfassungen durch Wälder und andere Gehölzbestände sind von hoher Bedeutung.

Für die landschaftsbezogenen Erholung besitzt das Plangebiet keine Bedeutung.

## **18.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

### Bestand

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter.

### Bewertung

Das Plangebiet ist aufgrund fehlender Betroffenheit von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

## **19 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 a)

Für die Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Für die Fläche bestünde unverändert bereits Planrecht. Der überwiegende Teil des Plangebietes wäre weiterhin versiegelt und unterliegt der baulichen Nutzung. Der südwestliche Bereich des Plangebietes würde sich weiter als Wald entwickeln, die Trockenrasenbestände würden in ihrer jetzigen Ausdehnung erhalten bleiben.

## **20 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung einschließlich der Betrachtung der abriß-, bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen**

(BauGB Anlage 1 Abs. 2 b)

### **20.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt Itzehoe insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit der Planung werden nicht versiegelte Flächen neu in Anspruch genommen.

Das Schutzgut Fläche ist erheblich von den Auswirkungen der Planung betroffen.

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Bebauung (Grundflächenzahl)

### **20.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Überbauung und Versiegelung führen auf unversiegelten Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und Straßen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Natürliche Böden sind nicht von der Planung betroffen.

Die Umsetzung der Planung wird zu erstmaligen Versiegelungen von Flächen führen. Im gesamten Plangebiet werden maximal 5.477 m<sup>2</sup> neue Versiegelung entstehen.

Während der Bautätigkeiten besteht dabei auch für angrenzende Flächen die Möglichkeit, dass durch das Befahren mit Baufahrzeugen und die Einrichtung von Materialplätzen Beeinträchtigungen erfolgen. Während der Bauphase besteht darüber hinaus eine potentielle Gefährdung des Bodens durch Stoffeinträge.

Das Schutzgut Boden ist erheblich von den Auswirkungen der Planung betroffen.

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Bebauung (Grundflächenzahl)
- Festsetzung zur Verwendung wasserdurchlässiger Materialien für Stellplätze

### **20.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Anlagebedingte Wirkungen

Für die Konzeption der Oberflächenentwässerung ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten) anzuwenden.

Gemäß der Richtlinie ist eine Bilanzierung der wasserwirtschaftlichen Größen für das Bauvorhaben zu erstellen. Für die Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 23 wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept (Ingenieurgemeinschaft Reese+Wulff GmbH, Elmshorn, 02.09.2024) erstellt. Für die geplanten Änderungen im Geltungsbereich wurde zudem das Ausmaß des Eingriffes in den Wasserhaushalt ermittelt (A-RW1). Folgende Auszüge aus dem Gutachten erläutern das Entwässerungskonzept:

#### *„Konzept / Planung*

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz hat die Versickerung von Niederschlagswasser Vorrang vor der Ableitung in Gewässer. Da die Untergrundverhältnisse eine Versickerung zulassen und keine geeigneten Gewässer bzw. Vorfluten zur Einleitung zur Verfügung stehen, wird das Niederschlagswasser der befestigten Flächen bereits im Bestand vollständig versickert.

Für die bereits bestehenden Gebäude und Erschließungsflächen sind bereits Versickerungsanlagen vorhanden, deren Flächen nicht gesondert im Bebauungsplan festgesetzt werden. Im Zuge von tatsächlichen Ergänzungsbauten wären die Anlage im Zuge einer Objektplanung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Das im Bereich des Sondergebietes für das Katastrophenschutzzentrum vorhandene Versickerungsbecken muss für die Herstellung der Erschließungsstraße für die geplante Rettungswache und die Erschließung des südlich angrenzend geplanten THW- Ortsverbandsgeländes (s. B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Dägeling) umgelegt werden. Das neue Versickerungsbecken 2 wird Richtung Süd- Westen verlegt und die erforderliche Fläche entsprechend festgesetzt. Das Becken wird im Zuge dieses Wasserwirtschaftlichen Konzeptes vorbemessen. Die hinteren westlichen und südlichen Dachflächen des vorhandenen Gebäudes leiten das Niederschlagswasser in eine entlang des Gebäudes verlaufende Versickerungsmulde. Daher wird dieser Flächenanteil beim Nachweis der Versickerungsbeckens 2 in Abzug gebracht.

Die geplante Rettungswache erhält ein gesondertes Versickerungsbecken 1, für das bereits ein Entwässerungsantrag gestellt wurde. Der Nachweis wird hier noch einmal dargelegt und die erforderliche Fläche festgesetzt.

Das südlich des Geltungsbereiches angrenzend geplante Gelände des THW (s. B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Dägeling) erhält ein separates Entwässerungssystem mit einer entsprechenden Versickerungsanlage.

#### *Regenwasserbehandlung*

Das von den Hoffflächen der geplanten Rettungswache abgeleitete Niederschlagswasser wird gemäß den „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ als normal verschmutzt eingestuft und ist somit vor der Versickerung in einem Regenklärbecken zu behandeln. (...)

Versickerungsbecken 1: Auf Grund der geringen Abflussmengen wird die Regenwasserbehandlung in einem Schachtbauwerk DN 1500 mit Sandfang und einer Tauchwand vorgesehen.

Versickerungsbecken 2: Die vorhandene Reinigungseinrichtung in Form eines Schachtbauwerkes DN 2000 wird weiter genutzt und bleibt dem neuen Becken vorgeschaltet.

#### *Zusammenfassung*

Die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz ergab für den Geltungsbereich eine extreme Schädigung, wobei die Flächen überwiegend bereits bebaut sind. Das anfallende Niederschlagswasser wird vollständig versickert, so dass Auswirkungen auf Vorfluter nicht zu betrachten sind. Versickerungsanlagen sind für die vorhandene Bebauung bereits vorhanden.

Die geplante Rettungswache erhält ein eigenes Versickerungsbecken. Die erforderliche Fläche wurde ermittelt und wird im Bebauungsplan festgesetzt. Das Versickerungsbecken des Katastrophenschutzentrums muss zugunsten der geplanten Erschließungsstraße umgelegt werden. Hierzu wird südlich der vorhandenen Bebauung und westlich der Erschließungsstraße die erforderliche Fläche festgesetzt.“

Auf den zusätzlich zum bisherigen Planrecht zu versiegelnden Flächen des Geltungsbereichs wird die Versickerung des anfallenden Regenwassers und damit die Grundwasserneubildung unterbunden. Auch wenn das vorliegende Entwässerungskonzept vorsieht, alles vor Ort anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes zur Versickerung zu bringen, ist dennoch von einer Störung des Grundwasserhaushaltes auszugehen.

Das Schutzgut Wasser ist erheblich betroffen.

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen auf Stellplatzanlagen
- Festsetzung zur Dachbegrünung
- Versickerung vor Ort

## **20.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere**

#### Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. „...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Tötungsverbot). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2. „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich

zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...” (Störungsverbot)

3. „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...” (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.

4. „...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht mehr für die national geschützten Arten, sondern nunmehr für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, eine fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 104 zu geben und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009; zuletzt geändert durch Artikel 290 V. v. 19.06.2020) sowie eventuell nötige Anträge auf Ausnahmen zu benennen.

#### Ergebnis der Konfliktsanalyse

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu folgender Gesamteinschätzung:

„Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist potenziell für fünf Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus) gegeben. Bezüglich der Avifauna ist eine Betroffenheit potenziell für die Gilden der Bodenbrüter, die Gilde der Gebäudebrüter und die Gilde der Gehölzfreibrüter gegeben (Kap. 3).

Artenschutzrechtliche Konflikte entstehen im Zuge der Baufeldfreimachung (Versiegelung des Trockenrasens, Gehölzentfernungen sowie Gebäudeabriss, durch den Baubetrieb sowie den Habitatverlust.

Aus den artenschutzrechtlichen Konfliktsanalysen (Kap. 4) ergibt sich für folgende Gruppen die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote:

(1) Fledermäuse: Bauzeitenregelung, Vorgaben für Beleuchtung

(2) Brutvögel: Bauzeitenregelung, evtl. Vergrämungen

Erhebliche Störungen von Arten, die zu einer Beeinträchtigung von Habitatfunktionen oder dem Erhaltungszustand lokaler Populationen führen, treten durch die Planänderung nicht auf. Allerdings treten dauerhafte Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten auf, die räumlich ausgeglichen werden müssen.

Durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen betreffen folgende Artengruppen:

(1) Fledermäuse: Untersuchung des Quartierpotenzials (z.B. Baumhöhlen), Anbringung künstlicher Quartiere

(2) Brutvögel: Nistkästen an Gebäuden

Die fachgerechte Umsetzung und die damit einhergehende Wirksamkeit der Maßnahmen für die betroffenen Arten sollte durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt werden. Unter der Voraussetzung, dass die in Kapitel 5 genannten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist die Änderung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Münsterdorf als artenschutzrechtlich zulässig anzusehen.“

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

##### *Fledermäuse*

Folgende Bauzeitenregelungen sind zwingend zu beachten:

- Gehölze mit einem Stammdurchmesser von mindestens 30 cm dürfen nur in den Monaten Dezember und Januar beseitigt werden.
- Der Abbruch von Gebäuden darf nur in den Monaten November bis März durchgeführt werden. Sollte ein Abbruch außerhalb dieses Zeitraumes nötig sein, müssen unter Zustimmung in enger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen für die Abbrucharbeiten erarbeitet und unter Hinzunahme einer Umweltbaubegleitung umgesetzt werden.

Vermeidung von Lichtemissionen:

Neu installierte Beleuchtungen im Plangeltungsbereich können zu einer dauerhaften Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen führen. Als Vermeidung soll in diesem Bereich nach Möglichkeit eine bedarfsangepasste Beleuchtung (Bewegungsmelder) umgesetzt werden, welche die Beeinträchtigung der Fledermäuse minimiert. Hierbei wäre eine tageszeitliche Begrenzung der Beleuchtungsdauer zur Vermeidung von Auswirkungen von nächtlichem Kunstlicht auf Jagdrouten von Fledermäusen wichtig (Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2700-3000 Kelvin).

##### *Brutvögel*

Folgende Bauzeitenregelungen sind zwingend zu beachten:

- Die Baufeldfreimachung darf nur im Zeitraum vom 16.08. bis zum 28.02. des Folgejahres erfolgen
- Fällungen von Bäumen und Beseitigung von Gebüsch/Pflanzenbeständen dürfen nur innerhalb der gesetzlichen Frist vom 1.10. bis zum 28.02. des Folgejahres erfolgen.
- Gebäudeabrisse sind nur im Zeitraum vom 15.09. bis zum 28.02. des Folgejahres zulässig. (Hinweis: Diese Frist wird durch die Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen noch weiter eingeschränkt)

Ist ein Verzicht auf Bauarbeiten während der Brutzeit oder der Aktivitätszeit der Fledermäuse und Brutvögel nicht möglich, so kann durch einen begründeten Antrag bei der UNB und unter Ausführung geeigneter Maßnahmen auch außerhalb der Bauzeiteausschlussfristen gebaut werden. Voraussetzung dafür sind eine art- bzw. artengruppenbezogene Konkretisierung möglicher Maßnahmen (Maßnahmenkaskade) sowie die Zustimmung der UNB.

#### Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen

Folgende Ersatzquartiere sind zu schaffen:

- 1 Ganzjahresquartier für Fledermäuse
- 1 Sommerquartier mit Wochenstubeneignung
- 6 Brutquartiere für Sperlinge
- 1 Fledermaus-Großraum-Flachkasten und ein Brutvogelkasten in unmittelbarer Nähe

Die Einhaltung aller artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Die Gemeinde Münsterdorf wird vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine ökologische Baubegleitung beauftragen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Insekten durch Lichtemissionen wird in Teil B Text ein Hinweis zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel gegeben.

Alle artenschutzrechtlichen Bestimmungen werden als artenschutzrechtliche Hinweise in Text Teil B übernommen.

## 20.5 Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen

Im Zuge des B-Plans werden Eingriffe in bisher nicht versiegelte Freiflächen vorbereitet.

Vom Eingriff betroffen sind Rasenflächen und Einzelbäume geringer Wertigkeit. Es werden aber auch 3.020 m<sup>2</sup> Waldflächen (siehe Kapitel 16.2 Waldumwandlung) sowie 1.910 m<sup>2</sup> Biotopflächen mit besonderer Bedeutung überplant.

Die Genehmigung der Waldumwandlung durch die untere Forstbehörde liegt bereits vor. Für die geplanten Eingriffe in die Trockenrasenbestände ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der UNB zu beantragen.

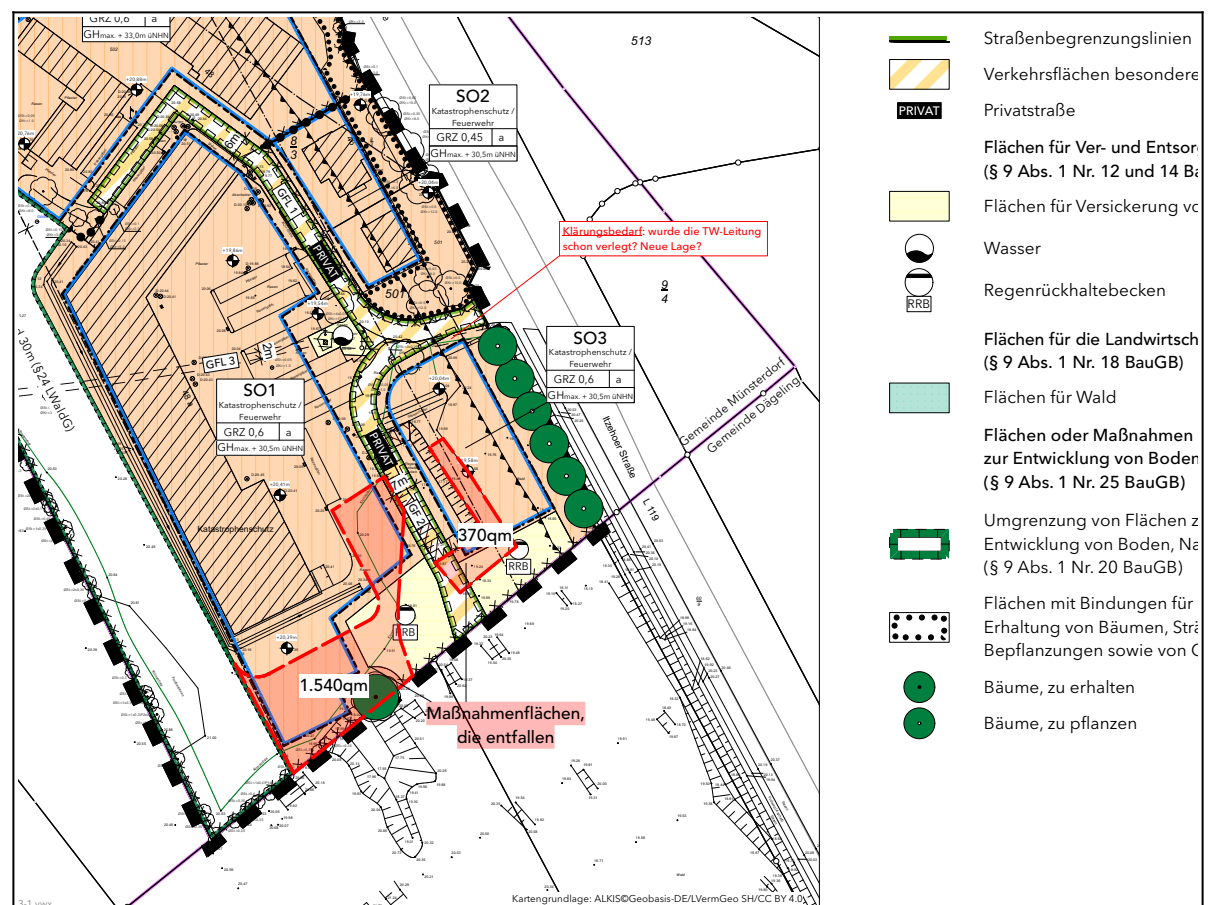


Abb.: Betroffene Trockenrasenflächen

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt von Bäumen und Gehölzbeständen

- Erhalt des überwiegenden Teils der vorhandenen Trockenrasenflächen und Festsetzung als Maßnahmenfläche
- Festsetzung zur Dachbegrünung von neu geplanten Gebäuden

## 20.6 Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt

Die geplante Bebauung nimmt neben bereits anthropogen beeinflusste Flächen mit allgemeiner Bedeutung auch Waldflächen und Biotopflächen mit besonderer Bedeutung in Anspruch.

Das Schutzgut biologische Vielfalt ist erheblich betroffen.

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Alle bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere genannten Maßnahmen dienen ebenso dem Erhalt der biologischen Vielfalt.

## 20.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen. Zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen während der Bauphase sind ebenfalls zu berücksichtigen.

### **Lärm**

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des durch die Autobahn A23 und die Itzehoer Straße (L119) entstehenden Verkehrslärms. Innerhalb des Plangeltungsbereichs entsteht Gewerbelärm durch die geplanten Nutzungen. Südlich des Plangebietes befinden sich einzelne Wohngebäude an der Straße Am Walde.

Parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Münsterdorf wird unmittelbar südlich angrenzende der Bebauungsplan Nr. 10 „Ossenkoppel“ der Gemeinde Dägeling in Vorbereitung der Errichtung eines neuen Standortes des Technischen Hilfswerks THW aufgestellt.

Da diese beiden Bauleitplanverfahren kumulierende Wirkungen haben, wurde für beide Plangebiete gemeinsam die Lärmsituation untersucht. Im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung zum Gewerbelärm (Wasser- und Verkehrskontor GmbH: *Lärmtechnische Untersuchung, Gewerbelärm nach DIN 45691, Stand 29.03.2023*) sowie einer lärmtechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm (Wasser- und Verkehrskontor GmbH: *Lärmtechnische Untersuchung, Verkehrslärm nach DIN 18005 /16.BImSchV, Stand 28.03.2023*) sind die auf die geplante und vorhandene Bebauung einwirkenden Emissionen und die Immissionen aus den Plangebieten untersucht worden.

Auszüge aus den Lärmtechnischen Untersuchungen werden kursiv dargestellt.

### Verkehrslärm

Die lärmtechnische Untersuchung kommt zu folgender Zusammenfassung bezüglich Verkehrslärm:

*„Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen Beurteilungspegel bis 68 dB(A) im Beurteilungszeitraum TAG und bis 61 dB(A) im Beurteilungszeitraum NACHT an der östlichen Geltungsbereichsgrenze. Für die Nutzungsart des Sondergebietes Bevölkerungsschutz und Gefahrenabwehrzentrum (SO, BGAZ) existieren keine festgelegten Orientierungs- oder Immissionsgrenzwerte. Da die vorgesehene Gebietsfunktion mit der Anordnung von Büroräumen für Verwaltung, Ruheräumen in der Rettungswache sowie Fahrzeughallen gewerbegebiets- oder mischgebietstypisch ist, werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für die Nutzungsarten Gewerbegebiet (GE) und Mischgebiet (MI) als maßgeblich betrachtet. Da es sich um typische Tagesnutzungen handelt und während der Nacht kein besonderer Schutz des Nachtschlafes zu gewährleisten ist, ist der Immissionsgrenzwert TAG von 69 dB(A) der einzuhaltende Wert.“*

*In den Bereichen des B-Planes Nr. 10 und des B-Planes Nr. 23 entlang der Elmshorner Straße / Itzehoer Straße (L 119) wird der zugrunde gelegte Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 69 dB(A) sowohl im Beurteilungszeitraum Tag als auch Nacht im Beurteilungszeitraum unterschritten.*

*Um die Gesundheit zu schützen, sollte ein Mittelungspegel von 65 dB(A) am TAG außen vor den Fenstern nicht überschritten werden. Diese Beurteilungspegel werden in den Baufeldern entlang der Elmshorner Straße / Itzehoer Straße (L 119) überschritten. Zum Schutz der dortigen Nutzungen werden daher Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, die den Lärmschutz innerhalb der Räume gewährleisten.*

*In der vorliegenden Situation werden Lärmschutzmaßnahmen bei der Ansiedlung von schutzbedürftigen Nutzungen erforderlich.*

*Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete (GE) sowie des damit erreichten Schutzzweckes für nur im Tageszeitraum zu schützende Nutzungen (Verwaltung, Schulungsräume, Rettungswache) werden aktive Lärmschutzmaßnahmen wie eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall entlang der Elmshorner Straße / Itzehoer Straße (L 119) als unverhältnismäßig ausgeschlossen. Zum Schutz der Bebauung sind jedoch passive Lärmschutzmaßnahmen, die durch eine entsprechende schalldämmende Ausbildung der Außenbauteile die Einhaltung der Innenraumpegel schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109-1 sicherstellen zwingend erforderlich.*

*Entsprechend der Ausführungen im Abschnitt 3.2 (der lärmtechnischen Untersuchung) bestehen erhöhte Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen bereits ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 60 dB(A). Der maßgebliche Außenlärmpegel zur Bestimmung von passiven Lärmschutzmaßnahmen beinhaltet dabei gemäß der DIN 4109-2 die Addition von eventuellen zulässigen Gewerbelärmimmissionen zum Verkehrslärm. Diese werden rein fiktiv, über Immissionsrichtwerte der TA Lärm berücksichtigt.*

*Zum Schutz der Bebauung im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 10 und des B-Planes Nr. 23 sind daher passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden wie z.B. Einbau von Schallschutzfenstern erforderlich. Als planungsrechtliche Vorgabe empfiehlt sich dazu die Festsetzung von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1. In Bereichen des B-Planes Nr. 10 und des B-Planes Nr. 23 ist die Festsetzung der Lärmpegelbereiche III (Hinweis: LPB III ist nur im B-Plan Nr. 19) IV und V notwendig.“*

#### Gewerbelärm

Bei den Nutzungen handelt es sich um gewerbliche Anlagen im Sinne der TA Lärm, so dass die Immissionsbelastung an den maßgebenden Immissionsorten der nächstgelegenen schutzbedürftigen vorhandenen Bebauung nachzuweisen ist. Die Berechnung und Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2. Sofern die Immissionsrichtwerte überschritten werden, sind Lärmschutzmaßnahmen zu ermitteln.

Zur Vorgehensweise wird Folgendes erläutert:

*„Im Rahmen der lärmtechnischen Berechnungen werden die Regeleinsätze des hier betrachteten Gefahrenabwehrzentrums für Rettung von Menschenleben im Beurteilungszeitraum TAG und NACHT entsprechend Nr. 3.2.1 der TA Lärm untersucht. Für den Einsatz des Martinshorns erfolgt eine Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 der TA Lärm. Danach sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an der Bebauung der Nachbarschaft wegen der besonderen Umstände beim Betrieb eines Gefahrenabwehrzentrums als zumutbar einzustufen.*

*Außergewöhnliche Ereignisse wie Sonderveranstaltungen u.ä. werden nicht gesondert untersucht. Entsprechend der Ausführungen im Abschnitt 3 ist die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte bei Nachteinsätzen mit dem Betrieb des Martinshorns auf dem Betriebsgrundstück in der*

*Praxis nicht möglich. Die Auswirkungen des Einsatzes des Martinshorns werden jedoch informativ dargestellt.*

*Folgende Planfälle werden untersucht:*

- Planfall 1, TAG, Regel und Einsatzbetrieb (ohne Martinshorn)*
- Planfall 2a, NACHT (22-23 Uhr), Regelbetrieb (ohne Martinshorn)*
- Planfall 2b, NACHT (22-23 Uhr), Einsatzbetrieb (ohne Martinshorn)*
- Planfall 3, TAG und NACHT, Einsatz des Martinshorns*

*Ergebnisse*

*Die Berechnungen für den Regel und Einsatzbetrieb ohne Einsatz des Martinshorns zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten im Beurteilungszeitraum TAG und NACHT stark unterschritten werden. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.*

*Die Emissionen des Regel- und Einsatzbetriebes der Nutzungen im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 und des B-Planes Nr. 10 sind für die Bebauung der Nachbarschaft als schalltechnisch irrelevant einzustufen.*

*Erhebliche Emissionsreserven sind vorhanden, so dass bei Vervielfachung der berücksichtigten Vorgänge keine Konflikte zu erwarten sind.*

*Die Berechnungen für den Einsatzbetrieb mit Einsatz des Martinshorns zeigen, dass die Immissionsrichtwerte TAG der TA Lärm an allen Immissionsorten unterschritten werden. Im Beurteilungszeitraum NACHT werden die Immissionsrichtwerte NACHT der TA Lärm um 7 bis 11 dB(A) überschritten.*

*Abschirmende Lärmschutzmaßnahmen sind nicht möglich. Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte NACHT der TA Lärm werden jedoch als hinnehmbar eingestuft (s. Abschnitt 5.3.4 der lärmtechnischen Untersuchung). "*

*Folgende lärmtechnischen Vorgaben sind laut Gutachten erforderlich, diese sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu prüfen:*

*„Zur Erfüllung des aktuellen Standes der Technik ist Folgendes zu beachten:*

- 1. Die Oberfläche der Fahrgassen und der sonstigen Fahrflächen ist mindestens in ebenem Pflaster herzustellen. Als eben gilt ein Pflaster, wenn die Summe aus Fuge und Fase  $\leq 9$  mm beträgt. Alternativ ist Asphalt einzusetzen.*
- 2. Zur Erfüllung des aktuellen Standes der Technik wird die Installation von lärmarmen Absauganlagen in den Fahrzeughallen empfohlen.*
- 3. Es wird empfohlen, das Martinshorn bei Tageinsätzen weiterhin erst im Bereich der Zu- und Ausfahrt an die öffentliche Straße einzuschalten. In diesem Fall ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte TAG der TA Lärm gewährleistet.*
- 4. Es ist zu prüfen, ob das Martinshorn beiachteinsätzen erst im Zuge der öffentlichen Straße eingeschaltet werden kann. In diesem Fall ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte NACHT der TA Lärm gewährleistet.*

*Die planungsrechtliche Sicherstellung von baulichen Maßnahmen erfolgt nach § 9 (1) 24 BauGB. Die Auflagen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu formulieren.*

*Fazit*

*Entsprechend der Vorgaben der BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare*

*schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Unter der Einhaltung der lärmtechnischen Vorgaben werden diese Anforderungen erfüllt.“*

Die Empfehlungen des Gutachtens werden vollumfänglich berücksichtigt. Die Lärmpegelbereiche werden in der Planzeichnung und in Text Teil B festgesetzt. Es sind keine Festsetzung zum Schutz vor Lärmemissionen durch Gewerbelärm erforderlich.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind somit sichergestellt.

#### **Luftschadstoffe**

Mit der Umsetzung der Planungen der 1. Änderung des B-Plans Nr.23 wird voraussichtlich nur eine geringfügige Verkehrszunahme festzustellen sein. Die Windverhältnisse sowie die Lage in der freien Landschaft tragen dazu bei, dass keine Problematik bezüglich Luftschadstoffen entstehen kann.

#### **Erschütterungen**

Während der Bauphase sind aufgrund der Bautätigkeiten Belästigungen durch Erschütterungen zu erwarten, diese sind allerdings zeitlich beschränkt.

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzungen von Lärmpegelbereichen
- Prüfung der im Gutachten genannten lärmtechnischen Vorgaben im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung

### **20.8 Auswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft**

#### Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima

Durch die Inanspruchnahme unversiegelter Grün- und Waldflächen wird die Kaltluftbildung vor Ort reduziert. Die geplanten Versiegelungen führen zu einer Erhöhung der Tagesmitteltemperaturen, was sich wiederum negativ auf die klimatische Regeneration auswirkt. Diese Beeinträchtigungen werden im Rahmen der zulässigen Bebauung unvermeidbar sein, sind jedoch auf das lokale Mikroklima begrenzt und werden durch die durch Festsetzungen vorgesehenen Begrünungen vermindert (Maßnahmenflächen und Anpflanzfestsetzungen).

Das Planungsgebiet ist aufgrund seiner Lage an großen Wald- und Grünlandflächen auch nach Beseitigung der Freiflächen sowie des Waldes dennoch als unproblematisch bezüglich Veränderungen des Klimas bei eventuellen Flächenversiegelungen einzuschätzen. Die Flächen des Planungsbereiches betreffen weder Frischluftsysteme (Frischluftbahnen) noch bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das örtliche Mikroklima begrenzt und im Vergleich zum bestehenden Planrecht als nicht erheblich anzusehen.

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten.

#### Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Nach aktuellem Kenntnisstand liegt keine Anfälligkeit der geplanten Nutzungen und Bebauungen gegenüber den Folgen des Klimawandels vor.

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt des überwiegenden Teils der Trockenrasenbestände
- Erhalt von Gehölzflächen und einem Einzelbaum
- Anpflanzfestsetzung für Bäume

- Begrenzung der zulässigen Versiegelung
- Festsetzung zur Dachbegrünung von neu geplanten Gebäuden

## **20.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Mit der zusätzlich zulässigen Überbauung und Errichtung von Gebäuden wird eine weitere Überformung der Landschaft ermöglicht. Betroffen ist allerdings ein bereits stark baulich geprägter Bereich.

Die vorhandene randliche Eingrünung entlang der Elmshorner Straße sowie die vorhandenen Waldflächen erfüllen neben ihrer ökologischen Wertigkeit die Funktion, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitgehend zu minimieren.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Hinblick auf bereits geltendes Baurecht bzw. bereits umgesetzter Bebauung als nicht erheblich einzustufen.

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt des überwiegenden Teils der Trockenrasenbestände
- Erhalt von Gehölzflächen und einem Einzelbaum
- Anpflanzfestsetzung für Bäume
- Begrenzung der zulässigen Versiegelung
- Festsetzung zur Dachbegrünung von neu geplanten Gebäuden

## **20.10 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Das archäologische Landesamt verweist auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- keine

## **20.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Bei der Umweltprüfung handelt es sich um ein integratives Verfahren, das eine schutzgüterübergreifende Betrachtung unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen erfordert (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist die Erkenntnis, dass die einzelnen Schutzgüter nicht isoliert und zusammenhangslos nebeneinander vorliegen, sondern dass zwischen ihnen Wechselwirkungen und Abhängigkeiten bestehen.

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb der Schutzgüter sowie zwischen und innerhalb von land-

schaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Allerdings ist die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen aufgrund der Fülle von biotischen und abiotischen Einflüssen sowie unter Beachtung der zeitlichen Dimension potenziell unendlich. Aufgrund wissenschaftlicher Kenntnislücken und praktischer Probleme (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen daher im Rahmen einer Umweltprüfung nicht zu leisten bzw. nicht zielführend. Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können. Die relevanten Wechselwirkungen (z.B. Wirkungspfade Boden-Wasser-Lebensgemeinschaften oder Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortbedingungen und Lebensraumfunktionen) werden daher, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und in die Schutzgutanalyse und -bewertung integriert.

## **21 Technischer Umweltschutz**

### **21.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Die Menge der anfallenden Abfälle ist nicht bekannt. Alle Abfälle werden sortiert und fachgerecht entsorgt.

Die Empfehlungen der schalltechnischen Untersuchung werden vollumfänglich in die Bauleitplanung übernommen. Es werden Lärmpegelbereiche festgesetzt.

Die Gebäude sind anschlusspflichtig an die öffentliche Abwasserentsorgung.

### **21.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie (**

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Es besteht im gesamten Plangebiet die grundsätzliche Möglichkeit, Dachflächen für Photovoltaik und Solarthermie zu nutzen.

### **21.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten nach europarechtlichen Vorgaben**

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Münsterdorf zählt nicht zu den von der 39. BImSchV betroffenen Gebieten.

### **21.4 Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen**

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

## **22 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Zusätzlich zur Abhandlung der direkten planbedingten Auswirkungen ist zu prüfen, ob zusätzlich erhebliche Auswirkungen entstehen, die gemäß Halbsatz 2 Buchstabe b) Unterpunkt ff) der Anlage 1 BauGB "infolge einer Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen" ausgelöst werden können.

Parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Münsterdorf wird unmittelbar angrenzend auf Dägelinger Gemeindegebiet der Bebauungsplan Nr. 10 aufgestellt, der die Ansiedlung eines neuen THW-Standortes planungsrechtlich vorbereiten wird. Aufgrund der unmittelbar zusammenhängenden Plangebiete besitzt der Bebauungsplan Nr. 10 Relevanz hinsichtlich möglicher kumulierender Wirkungen.

Mit der Prüfung auf zusätzliche erhebliche Auswirkungen durch Kumulierung wird ermittelt, ob durch eine kumulative Betrachtung erstmals eine Erheblichkeit der betrachteten Umweltauswirkungen feststellbar wäre. Dieses kann vor allem für Konstellationen zutreffen, wenn die zu erwartenden Auswirkungen des anderweitigen Planvorhabens bereits erheblich sind, oder wenn die zu erwartenden Auswirkungen der Einzelvorhaben durch Summation erstmals eine Erheblichkeit erreichen.

Derzeit ist das Verfahren des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Dägeling noch nicht so weit fortgeschritten, dass aus den Planungsunterlagen Angaben zur Art und zum Umfang der Umweltauswirkungen sowie deren Bewertung entnommen werden können. Aus diesem Grund kann eine Bewertung der Umweltauswirkungen infolge einer Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 nicht durchgeführt werden, sondern wäre im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Dägeling auszuarbeiten.

## **23 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

### **23.1 Eingriffe**

#### Flächenversiegelung

Durch die geplante zusätzliche Bebauung findet eine Zunahme naturferner Standorte durch Flächenversiegelung statt. Dies hat die Zerstörung von Biotoptypen mit allgemeiner (Rasenflächen) und besonderer Bedeutung (Waldfläche, geschützte Trockenrasenflächen, Gehölze), die Zerstörung des Bodens als Lebensraum und die Reduzierung der Grundwasserneubildung zur Folge.

Insgesamt beträgt die Neuversiegelung maximal 5.477 m<sup>2</sup>.

#### Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangebiet kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

### Beseitigung von Wald

Für die Umsetzung der neu geplanten Rettungswache ist die Beseitigung einer Waldfläche im südwestlichen Teil des Plangebietes erforderlich. Es müssen ca. 2.240 m<sup>2</sup> Waldflächen innerhalb des Plangeltungsbereichs zukünftig entfallen.

Damit der Waldabstand im Bereich der neu geplanten Rettungswache und der erweiterten Baugrenzen des bereits vorhandenen Gebäudes des Katastrophenschutzentrums eingehalten wird, müssen auch ca. 780 m<sup>2</sup> Waldflächen außerhalb des Plangeltungsbereichs auf dem südlich angrenzenden Flurstück entwidmet werden. Insgesamt sind somit 3.020 m<sup>2</sup> Waldflächen durch das Vorhaben betroffen.

### Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope

Mit der vorliegenden Planung werden 1.910 m<sup>2</sup> Biotopflächen mit besonderer Bedeutung überplant. Betroffen sind Trockenrasen- und Sandheidenbestände.

## **23.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden bereits bei den einzelnen Schutzgütern ausgeführt. Hier erfolgt eine Zusammenstellung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Erhalt des überwiegenden Teils der Trockenrasenbestände
- Erhalt von Gehölzflächen und einem Einzelbaum
- Anpflanzfestsetzung für Bäume
- Begrenzung der zulässigen Versiegelung
- Festsetzung zur Verwendung wasserdurchlässiger Materialien für neu geplante Stellplätze
- Festsetzung zur Dachbegrünung von neu geplanten Gebäuden
- Festsetzungen von Lärmpegelbereichen
- Prüfung der im Gutachten genannten lärmtechnischen Vorgaben im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung
- Erhalt des überwiegenden Teils der vorhandenen Trockenrasenflächen und Festsetzung als Maßnahmenfläche
- Festsetzung zur Dachbegrünung von neu geplanten Gebäuden
- artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

## **23.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung**

### Schutzgut Boden

Die Eingriffe in den Bodenhaushalt bestehen aus Überbauung und Versiegelung von Grundstücksflächen in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die Richtwerte des Runderlasses schreiben für den Ausgleich vollständig versiegelter Böden mindestens im Verhältnis 1:0,5 und für wasserdurchlässige Beläge im Verhältnis 1:0,3 vor (in Bereichen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz).

Ausgangspunkt der Bilanzierung muss das geltende Planrecht sein. Die Bebauungspläne Nr. 23 lässt bereits Versiegelungen zu, es ist die Differenz zur aktuellen Planung zu betrachten.

Die folgende Tabelle stellt das derzeit zulässige Maß an Versiegelungen dar. Die damit verbundenen Eingriffe wurden bereits im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 23 ausgeglichen.

Tab.: Zulässige Versiegelung gemäß derzeit gültigem BP Nr. 23

| Eingriff                                                             | Gesamt-<br>fläche     | Versiegelungs-/ Befesti-<br>gungsgrad | Versieg. / Befest. Fläche |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------------------|---------------------------|
| Sonstiges Sonderge-<br>biet SO                                       | 23.565 m <sup>2</sup> | Überschreitung bis GRZ<br>0,8         | 18.852 m <sup>2</sup>     |
| Regenrückhaltebecken                                                 | 585 m <sup>2</sup>    | 100 %                                 | 585 m <sup>2</sup>        |
| Straßenverkehrsflächen                                               | 943 m <sup>2</sup>    | 100 %                                 | 943 m <sup>2</sup>        |
| Summe Eingriffsumfang Schutzgut Boden (vollversiegelte Flä-<br>chen) |                       |                                       | 20.380 m <sup>2</sup>     |

Aus dem geplanten Eingriff und den beschriebenen landschaftspflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen ergibt sich für das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 die in der folgenden Tabelle aufgeführte Kompensationsberechnung.

Tab.: Zulässige Versiegelung und Kompensationsbedarf 1. Änderung BP Nr. 23

| Eingriff                                                           | Gesamt-<br>fläche     | Versiegelungs-/ Be-<br>festigungsgrad | Versieg. / Be-<br>fest. Fläche | Aus-<br>gleichs-<br>faktor | Aus-<br>gleichsbe-<br>darf |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------------------|--------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Sonstiges Sonderge-<br>biet SO1                                    | 23.914 m <sup>2</sup> | Überschreitung bis<br>GRZ 0,9= 90 %   | 21.523 m <sup>2</sup>          |                            |                            |
| Sonstiges Sonderge-<br>biet SO2                                    | 2.350 m <sup>2</sup>  | Überschreitung bis<br>GRZ 0,8= 80 %   | 1.880 m <sup>2</sup>           |                            |                            |
| Verkehrsflächen                                                    | 1.728 m <sup>2</sup>  | 100 %                                 | 1.728 m <sup>2</sup>           |                            |                            |
| Ver- und Entsorgungs-<br>flächen                                   | 1.209 m <sup>2</sup>  | 100 %                                 | 1.209 m <sup>2</sup>           |                            |                            |
| Maximal zulässige Versiegelung 1. Änderung BP Nr. 23               |                       |                                       | 26.340 m <sup>2</sup>          |                            |                            |
| Abzüglich bereits zulässige Versiegelung gem. BP Nr. 23            |                       |                                       | - 20.380 m <sup>2</sup>        |                            |                            |
| Summe Eingriffsumfang Schutzgut Boden (vollversiegelte<br>Flächen) |                       |                                       | 5.960 m <sup>2</sup>           | 0,5                        | 2.980 m <sup>2</sup>       |
| Kompensationserfordernis Schutzgut Boden gesamt                    |                       |                                       |                                |                            | 2.980 m <sup>2</sup>       |

Gemäß dem anzuwendenden Runderlass beträgt das Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Boden 2.980 m<sup>2</sup>.

#### Schutzgut Wasser

Das vor Ort anfallende Niederschlagswasser wird vollständig im Plangebiet zur Versickerung gebracht. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser erforderlich.

#### Schutzgut Tiere

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag umzusetzen:

- 1 Ganzjahresquartier für Fledermäuse
  - 1 Sommerquartier mit Wochenstubeneignung
  - 6 Brutquartiere für Sperlinge
  - 1 Fledermaus-Großraum-Flachkasten und ein Brutvogelkasten in unmittelbarer Nähe
- Die Ersatzquartiere sind unter fachkundiger Begleitung durch einen Biologen anzubringen.

### Schutzgut Pflanzen

#### *Beseitigung von Waldflächen*

Die Ersatzaufforstung für die 3.020 m<sup>2</sup> Waldfläche, die beseitigt werden muss, wird auf dem kreis-eigenen Gut Schmabek (Flurstück 4/1, Flur 2, Gemarkung Itzehoe) erfolgen. Es wird von einem Umwandlungsfaktor 1 : 2 ausgegangen. Es ist somit eine Ersatzaufforstungsfläche in einer Größe von 6.020 m<sup>2</sup> umzusetzen. Die Genehmigung der unteren Forstbehörde für die Waldbeseitigung sowie Waldumwandlung liegt mit Schreiben vom 11.08.2023 vor. Siehe auch Kapitel 16.2 Waldumwandlung.

#### *Beseitigung Trockenrasen-/Sandheidenbestände*

Es sind ca. 1.910 m<sup>2</sup> Trockenrasenflächen betroffen, für deren Ausgleich im Verhältnis 1:3 eine Ausgleichsfläche von ca. 5.730 m<sup>2</sup> nachzuweisen sein wird. Der Ausgleich wird über den Erwerb von Ökopunkten im Ökokonto 008-01 „Barker Heide 1“ (Naturraum Geest) erfolgen, es muss ein Ökokonto herangezogen werden, das als Zielbiotop Trockenrasen entwickelt. Das Ökokonto umfasst eine Fläche von ca. 13 ha in der Gemeinde Bark im Naturschutzgebiet Barker Heide. Es wurde per Bescheid vom 10.05.2007 von der UNB Segeberg anerkannt. Im Ausgangszustand handelt es sich sowohl um Grünland als auch Acker. Das naturschutzfachliche Entwicklungsziel auf der ehemaligen Flugsanddüne ist die Entwicklung von Magerrasen (Biotoptyp § TRa).

Im Ökokonto „Barker Heide 1“ wird eine flächenscharfe Zuordnung der Biotopersatzfläche in der Größenordnung von 5.730 m<sup>2</sup> (Realfläche) erfolgen. Diese Fläche entspricht im Ökokonto „Barker Heide 1“ auf Grundlage des Anerkennungsbescheides und der aktuellen Verzinsung einer erforderlichen Kompensation in Höhe von 6.493 m<sup>2</sup> Kompensationsmaßnahme (Ökopunkt-Äquivalente).

### Schutzgut Landschaftsbild

Durch den Erhalt der Gehölzstrukturen entlang der Elmshorner Straße sowie die getroffenen ergänzenden Anpflanzfestsetzungen für Bäume ist für eine ausreichende Eingrünung des Katastrophenschutzentrums gesorgt. Es sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

## **23.4 Gesamtbilanzierung**

| <b>Eingriffe</b>                                                                   | <b>Ausgleichs-verhältnis</b>                                               | <b>Ausgleichs-bedarf</b> | <b>Kompensation</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzgut Boden:<br>Maximal zulässige Neu-versiegelung von<br>5.960 m <sup>2</sup> | Gemäß Rund-<br>erlass 2013:<br>1:0,5 für voll-<br>versiegelte Flä-<br>chen | 2.980 m <sup>2</sup>     | <u>Ausgleich innerhalb des Plan-<br/>geltungsbereichs:</u><br>nicht möglich<br><br><u>Ausgleich außerhalb des<br/>Plangeltungsbereichs:</u><br>Erwerb von Ökopunkten im-<br>Ökokonto 090-05 „Untere<br>Stör 5 (Mühlenbarbek)“ (Na-<br>turraum Geest).<br>Zuordnung einer 1.928 m <sup>2</sup><br>großen Kompensationsfläche.<br><br><u>Ergebnis:</u><br>vollständige Kompensation |

|                                                                       |                                          |                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzgut Tiere                                                       | Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag | Ersatzquartiere                    | <u>Ausgleich innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u><br>Es werden folgende Ersatzquartiere unter ökologischer Baubegleitung angebracht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Ganzjahresquartier für Fledermäuse</li> <li>• 1 Sommerquartier mit Wochenstubeneignung</li> <li>• 6 Brutquartiere für Sperlinge</li> <li>• 1 Fledermaus-Großraum-Flachkasten und ein Brutvogelkasten in unmittelbarer Nähe</li> </ul> |
| Schutzgut Pflanzen: Waldumwandlung 3.020 m <sup>2</sup>               | Abstimmung UFB 1:2                       | 6.040 m <sup>2</sup>               | <u>Ausgleich innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u><br>nicht möglich<br><br><u>Ausgleich außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u><br>Ersatzaufforstung auf kreiseigenem Gut Schmabek (Flurstück 4/1, Flur 2, Gemarkung Itzehoe)<br><u>Ergebnis:</u><br>vollständige Kompensation                                                                                                                                         |
| Schutzgut Pflanzen: Beseitigung von Trockenrasen 1.910 m <sup>2</sup> | Abstimmung UFB 1:3                       | 5.730 m <sup>2</sup>               | <u>Ausgleich innerhalb des Plangeltungsbereichs:</u><br>nicht möglich<br><br><u>Ausgleich außerhalb des Plangeltungsbereichs:</u><br>Erwerb von Ökopunkten im Ökokonto 008-01 „Barker Heide 1“ (Naturraum Geest). Zuordnung einer 6.493 m <sup>2</sup> großen Kompensationsfläche.<br><br><u>Ergebnis:</u><br>vollständige Kompensation                                                                                  |
| <b>Summe externer Ausgleichsbedarf</b>                                |                                          | <b>14.750 m<sup>2</sup> Fläche</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

## 23.5 Ausgleichsflächen

Der Ausgleich für das Schutzgut Boden wird im Ökokonto 090-05 „Untere Stör 5 (Mühlenbarbek)“ im Naturraum Geest, im Kreis Steinburg, erfolgen. Das Ökokonto umfasst einen ca. 5 ha großen Flächenkomplex im Naturraum Geest in der Gemeinde Mühlenbarbek (Kreis Steinburg), der mit Bescheid vom 23.09.2021 von der zuständigen UNB Steinburg unter dem Aktenzeichen „701-3295-25-63“ als Ökokonto anerkannt wurde. Im Ausgangszustand handelte es sich um eine Ackerfläche und eine artenarme Grünlandfläche. Naturschutzfachliche Ziele sind zum einen die Neuwaldbildung eines Auwaldes auf der ehemaligen Ackerfläche und zum anderen die Entwicklung eines artenreichen Grünlandes. 2021 und 2022 wurden die Maßnahmen dafür umgesetzt, die die Anpflanzung standorttypischen Laubwaldes mit artenreichen Waldsäumen und die Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes sowie die Etablierung einer extensiven Grünlandnutzung beinhalteten.

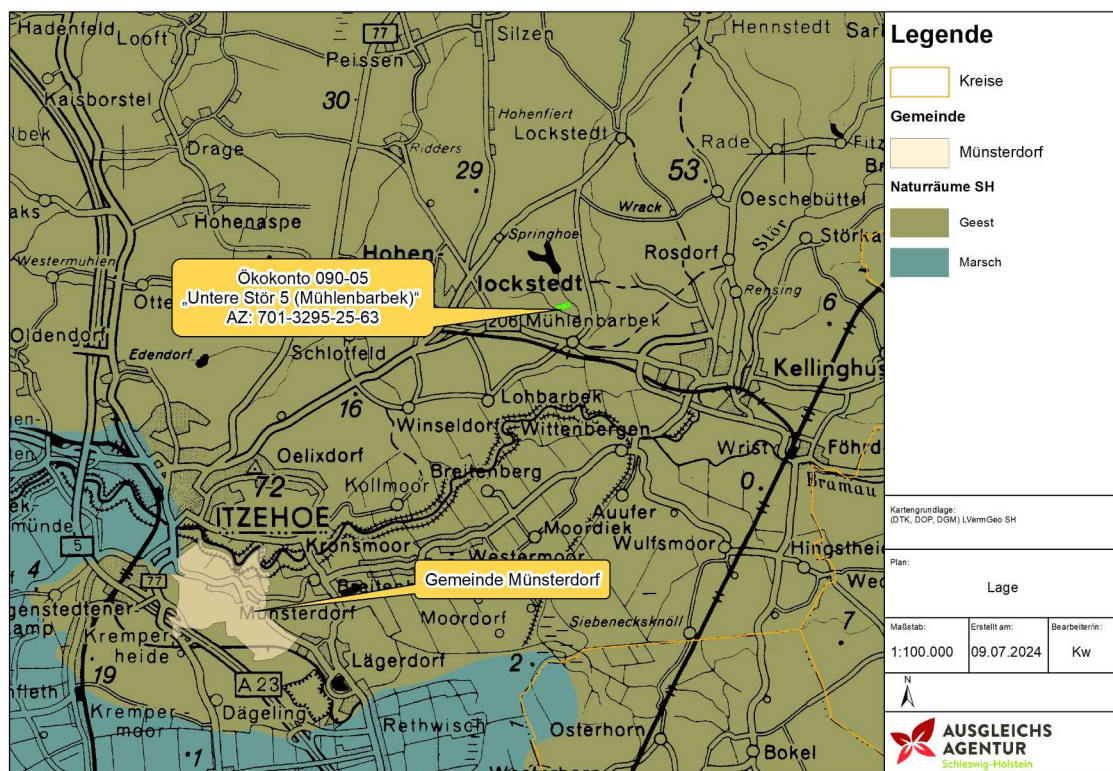


Abb.: Lage des Ökokontos „Untere Stör 5“

Den Eingriffen in das Schutzgut Boden wird eine Fläche von 1.928 m<sup>2</sup> des Ökokontos zugeordnet, die durch die erhöhte qualitative Aufwertung gemäß Anerkennungsbescheid 2.980 Ökopunkt-Äquivalenten entspricht.

Der Gestattungsvertrag liegt bereits unterzeichnet vor.

Die Ersatzaufforstungen, die aufgrund der geplanten Waldumwandlung umgesetzt werden müssen, werden auf dem kreiseigenen Gut Schmabek (Flurstück 4/1, Flur 2, Gemarkung Itzehoe) erfolgen:

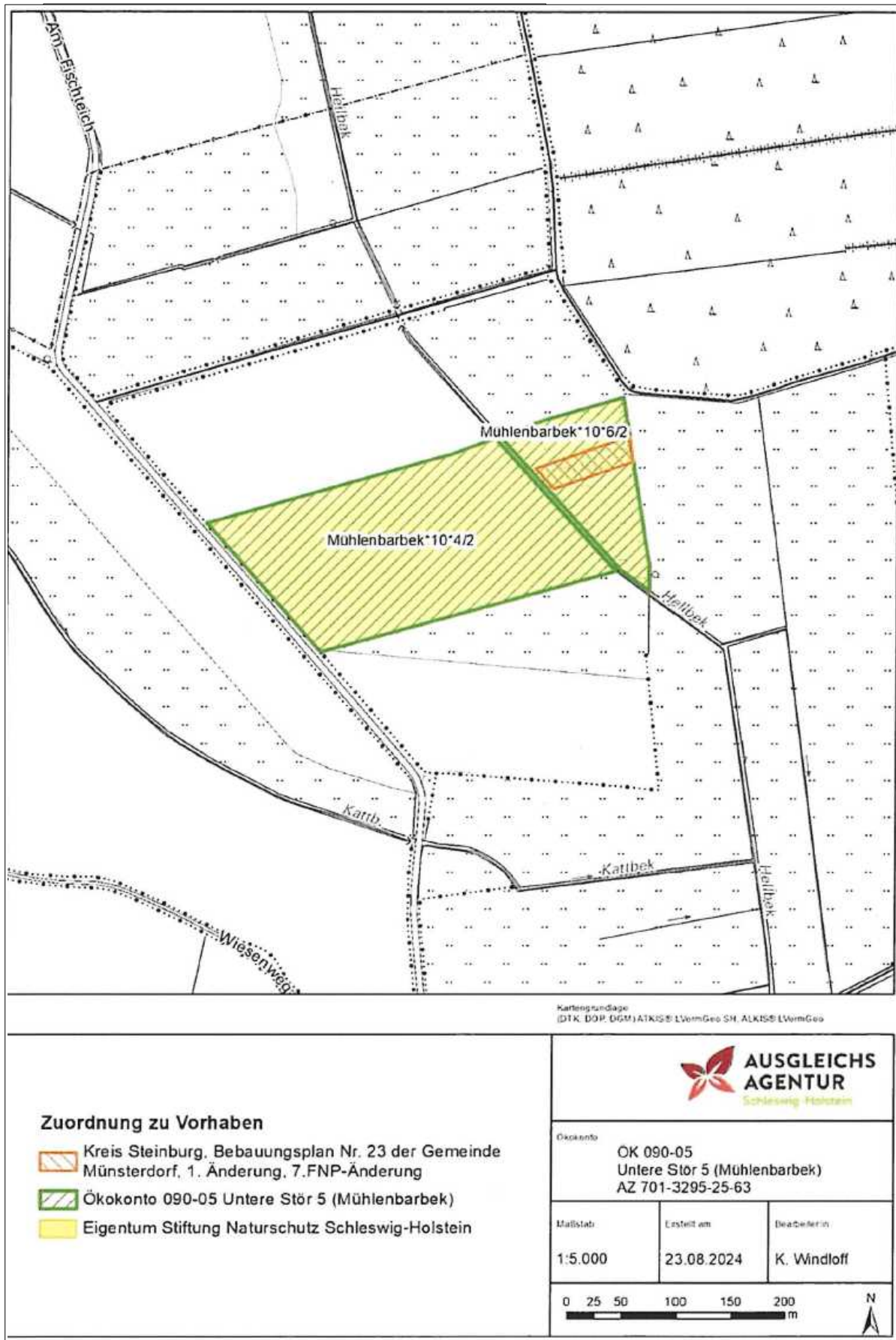


Abb.: Ersatzaufforstungsfläche

Der Ausgleich für die Eingriffe in die Trockenrasenbestände erfolgt im Ökokonto 008-01 „Barker Heide 1“ (Naturraum Geest). In der folgenden Abbildung wird die Fläche dargestellt, die dem Kompensationserfordernis zugeordnet wird.

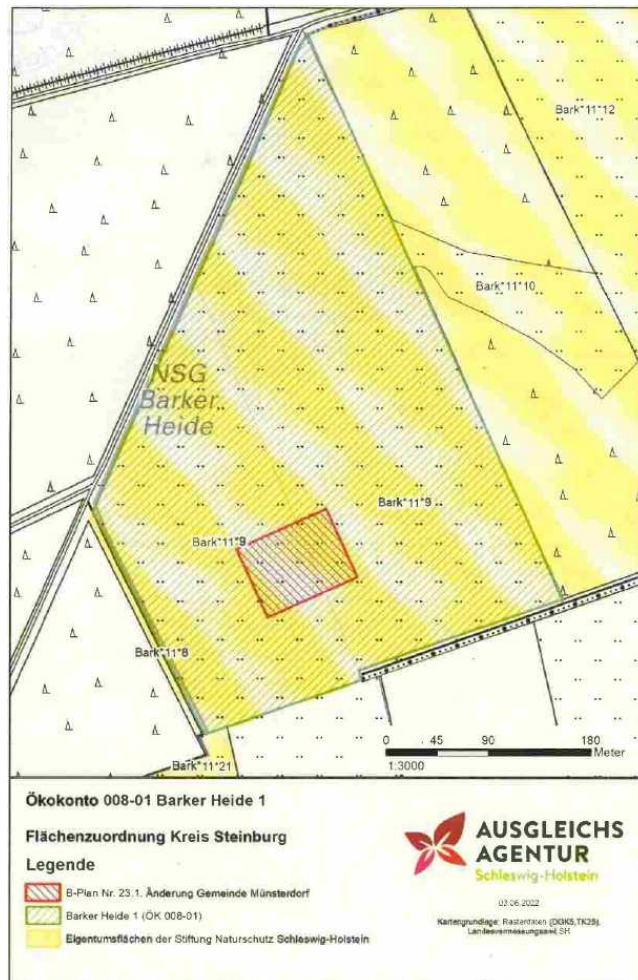


Abb.: Lageplan zugeordnete Kompensationsfläche BP Nr. 23, 1. Änderung

## 24 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Laufe des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 wurden verschiedene Alternativen zur Lage der zukünftigen Rettungswache geprüft. Zunächst wurde das Gebäude unmittelbar im Anschluss an das bereits vorhandene Gebäude Elmshorner Straße 44 angeordnet, um Bestandsgebäude und Neuplanung im Zusammenhang nutzen zu können. Aufgrund der Schwierigkeiten, die sich durch die dann erforderliche Verlegung der Zufahrt ergaben, wurde von dieser Lage wieder Abstand genommen. Die vorhandene Zufahrt bleibt erhalten, die Rettungswache wird weiter südlich angeordnet.

Geprüft wurden auch verschiedene mögliche Erweiterungen der Baugrenzen für andere Bestandsgebäude. Die jetzt vorliegenden Baugrenzen sind ein Kompromiss aus der Zielsetzung, bauliche Erweiterungen zu ermöglichen, und der Notwendigkeit, naturschutzrechtliche bedeutsame Flächen zu erhalten.

Desweiteren wurden alternative Möglichkeiten der Entwässerung des Plangebietes durch einen Fachgutachter geprüft.

## **25 Zusätzliche Angaben**

### **25.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die Umweltprüfung des Bebauungsplans greift auf örtliche Bestandsaufnahmen und Erhebungen zurück. Zusätzlich wurde eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse auf Basis einer Potenzialanalyse durchgeführt.

Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung der ökologischen Bestandsaufnahme, Auswertung der vorhandenen Gutachten (Bodengutachten, Schalltechnische Untersuchung) sowie durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen und aus dem Landschaftsplan.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung dieser Angaben sind nicht aufgetreten.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an die Einstufung von Flächen im Leitfaden „Hinweise zur Eingriffsregelung“ in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung. Für die Bewertung der Biotoptypen wird auf die Wertstufen in „Hinweise zur Eingriffsregelung“ zurückgegriffen. In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven sowie die nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

### **25.2 Kenntnis- und Prognoselücken**

Es sind keine Kenntnis- und Prognoselücken bekannt.

### **25.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Die Gemeinde Münsterdorf überwacht:

- die Einhaltung der artenschutzrechtlicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen

## **26 Zusammenfassung**

(BauGB Anlage 1 Abs. 3 c)

### Einleitung

Nach der Fertigstellung des Katastrophenschutzentrums im Jahr 2014 will die Gemeinde Münsterdorf mit der Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 23 „Sondergebiet Katastrophenschutzzentrum“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für

- einen Neubau der Rettungswache (als Erweiterung der bestehenden Rettungswache),
- die Erweiterung des Katastrophenschutzentrums im südlichen Bereich und

- einen Neubau des Feuerwehr-Schulungszentrums im nördlichen Bereich des Plangebiets schaffen.

Die Planung umfasst den Ausbau / Neubau bestehender Nutzungen, so dass der Nutzungskatalog des Ursprungs-B-Plans Nr. 23 weitestgehend unverändert bestehen bleibt. Die vorhandene innere Erschließung bleibt unverändert, jedoch wird im südlichen Bereich eine neue (Privat-)Straße geplant, die neben dem Neubau der Rettungswache auch den ebenfalls in Planung befindlichen Neubau eines THW-Stützpunktes (auf dem unmittelbar direkt angrenzenden Dägelinger Gemeindegebiet) erschließen wird.

Durch die Neuplanungen muss auch der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Bereich des Katastrophenschutzentrums geändert werden.

In ihrer Sitzung am 20.06.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münsterdorf den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 23 und die 7. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung von Neu- und Erweiterungsbauten im Rahmen des Sonstigen Sondergebiets.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

#### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen mit gesonderten Aussagen zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

#### Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der aktuellen Situation dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

#### Raumbeschreibung

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist durch die baulichen Anlagen sowie die notwendigen Erschließungsflächen des „Katastrophenschutzentrums“ und der weiteren Gebäude versiegelt.

Im Süden und Westen des Plangebiets herrschen naturnahe Strukturen mit Baumgruppen und vor allem offenen Magerbiotopen (Magerrasen mit eingestreuten Heide- und Trockenrasenflächen) vor – in diesen Teilbereichen ist als einzige bauliche Anlage ein kurzer Schienenstrang mit einem ausrangierten Eisenbahnwaggon für Übungszwecke der TKFZ aufgestellt worden.

Im Norden, Westen und Süden bestehen Waldflächen, die im Norden bis in den Plangelungsbereich ragen.

Entlang der östlichen Seite dieses Bebauungsplans bilden Baumgruppen und -reihen eine Eingrünung und Sichtabschirmung gegenüber der unmittelbar benachbarten Landesstraße 119.

Bewertung: Der Plangelungsbereich besitzt derzeit für die Schutzgüter Fläche, Wasser sowie Teilaspekte der Schutzgüter Pflanzen (Wald, Trockenrasenflächen) und biologische Vielfalt eine besondere Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Boden, Tiere, Klima, Luft, Landschaftsbild und Mensch wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 werden Rasenflächen, Waldflächen und Trockenrasenflächen überplant. Für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Pflanzen sind die Umweltauswirkungen aufgrund der zusätzlichen Versiegelung von Böden sowie der hohen Wertigkeit der zu beseitigenden Vegetationsbestände als erheblich einzustufen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Klima und Luft sowie Landschaftsbild sind nicht erheblich.

#### Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan vorgesehen:

- Erhalt des überwiegenden Teils der Trockenrasenbestände
- Erhalt von Gehölzflächen und einem Einzelbaum
- Anpflanzfestsetzung für Bäume zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
- Begrenzung der zulässigen Versiegelung
- Festsetzung zur Verwendung wasserdurchlässiger Materialien für neu geplante Stellplätze
- Festsetzung zur Dachbegrünung von neu geplanten Gebäuden
- Festsetzungen von Lärmpegelbereichen
- Prüfung der im Gutachten genannten lärmtechnischen Vorgaben im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung
- Erhalt des überwiegenden Teils der vorhandenen Trockenrasenflächen und Festsetzung als Maßnahmenfläche
- Festsetzung zur Dachbegrünung von neu geplanten Gebäuden
- artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

#### Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Gemäß dem anzuwendenden Runderlass beträgt das Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Boden 2.980 m<sup>2</sup>. Der Ausgleich erfolgt im Ökokonto 090-05 „Untere Stör 5 (Mühlenbarbek)“ im Naturraum Geest, im Kreis Steinburg. Den Eingriffen in das Schutzgut Boden wird eine Fläche von 1.928 m<sup>2</sup> des Ökokontos zugeordnet, die durch die erhöhte qualitative Aufwertung gemäß Anerkennungsbescheid 2.980 Ökopunkt-Äquivalenten entspricht.

Für die Umsetzung der Planung ist die Umwandlung von 3.020 m<sup>2</sup> Waldflächen erforderlich. Die Ersatzaufforstungen, die aufgrund der geplanten Waldumwandlung umgesetzt werden müssen, werden auf dem kreiseigenen Gut Schmabek (Flurstück 4/1, Flur 2, Gemarkung Itzehoe) erfolgen.

Es sind ca. 1.910 m<sup>2</sup> Trockenrasenflächen betroffen, für deren Ausgleich im Verhältnis 1:3 eine Ausgleichsfläche von ca. 5.730 m<sup>2</sup> nachzuweisen ist. Der Ausgleich wird über den Erwerb von Ökopunkten im Ökokonto 008-01 „Barker Heide 1“ (Naturraum Geest) erfolgen.

Im Ökokonto „Barker Heide 1“ wird eine flächenscharfe Zuordnung der Biotopersatzfläche in der Größenordnung von 5.730 m<sup>2</sup> (Realfläche) erfolgen. Diese Fläche entspricht im Ökokonto „Barker Heide 1“ auf Grundlage des Anerkennungsbescheides und der aktuellen Verzinsung einer erforderlichen Kompensation in Höhe von 6.493 m<sup>2</sup> Kompensationsmaßnahme (Ökopunkt-Äquivalente).

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag umzusetzen:

- 1 Ganzjahresquartier für Fledermäuse
- 1 Sommerquartier mit Wochenstubeneignung
- 6 Brutquartiere für Sperlinge
- 1 Fledermaus-Großraum-Flachkasten und ein Brutvogelkasten in unmittelbarer Nähe

Die Ersatzquartiere sind unter fachkundiger Begleitung durch einen Biologen anzubringen.

### Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit geltendem Artenschutzrecht ist auf Basis einer Potenzialanalyse geprüft worden. Sofern die genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Bauzeitenfenster, Ersatzquartiere, biologische Baubegleitung, Vermeidung von Lichtemissionen) beachtet werden, sind keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt.

### Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Für die Entwicklung der Umwelt im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Die Fläche würde wie bisher als Katastrophenschutzzentrum genutzt, die randlichen Wald- und Trockenrasenflächen würden fortbestehen.

### Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Laufe des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 wurden verschiedene Alternativen zur Lage der zukünftigen Rettungswache geprüft. Zunächst wurde das Gebäude unmittelbar im Anschluss an das bereits vorhandene Gebäude Elmsorner Straße 44 angeordnet, um Bestandsgebäude und Neuplanung im Zusammenhang nutzen zu können und die Eingriffe in die Waldflächen zu minimieren. Aufgrund der Schwierigkeiten, die sich durch die dann erforderliche Verlegung der Zufahrt ergaben, wurde von dieser Lage wieder Abstand genommen. Die vorhandene Zufahrt bleibt erhalten, die Rettungswache wird weiter südlich angeordnet.

Geprüft wurden auch verschiedene mögliche Erweiterungen der Baugrenzen für andere Bestandsgebäude. Die jetzt vorliegenden Baugrenzen sind ein Kompromiss aus der Zielsetzung, bauliche Erweiterungen zu ermöglichen, und der Notwendigkeit, naturschutzrechtliche bedeutsame Flächen zu erhalten.

Desweiteren wurden alternative Möglichkeiten der Entwässerung des Plangebietes durch einen Fachgutachter geprüft.

### Ergänzende Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung: Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

### Überwachung

Die Gemeinde Münsterdorf überwacht:

- die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen

## **27 Quellen**

(BauGB Anlage 1 Abs. 3 d)

### Gutachten

BIO CONSULT SH GMBH & CO. KG (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Husum August 2024

GESELLSCHAFT FÜR BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN UND UMWELTSCHUTZ GMBH (GBU) (2023): Baugrunduntersuchung, Fahrenkrug. 17.02.2023

GÜNTHER & POLLOK (2012): FFH-Vorprüfung zur 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans und der 4. Änderung des FNP (im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23), Itzehoe, 20.03.2012

REESE UND WULF (2024): Wasserwirtschaftliches Konzept, Elmshorn, 02.09.2024.

SACHVERSTÄNDIGENRING DIPL.-ING. H.-U. MÜCKE GMBH (2024): Orientierende Untersuchungen. 13.05.2024

WASSER- UND VERKEHRSKONTOR WVK (2023): Lärmtechnische Untersuchung, Gewerbelärm nach TA Lärm, Neumünster, 29.03.2023

WASSER- UND VERKEHRSKONTOR WVK (2023): Lärmtechnische Untersuchung, Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV., Neumünster, 28.03.2023

#### Literatur

INNENMINISTERIUM DES LANDES SH (2010): Landesentwicklungsplan 2010. Kiel, 134 S.

LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2024): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Version 2.2.1, Stand: April 2024

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR DES LANDES SH: Umweltportal. Online unter <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?> (Zugriff im Januar-April 2024)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Januar 2021. Kiel

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Januar 2021. Kiel

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS DES LANDES SH (2005): Regionalplans für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West und Kreise Dithmarschen und Steinburg, Kiel.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH (MUNF) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH (MUNF) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.

ROMAHN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Band 1 und Band 2., 5. Fassung. Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein., Mai 2021, Flintbek.

#### Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, Merkblätter

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert 08.08.2020

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO 1990) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert 14.06.2021

- BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) 2017: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3504, 3505).
- BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) 2010: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, S. 2542) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 04.03.2020 (BGBl. I S. 440).
- DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH) 2014: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2), am 30.01.2015 in Kraft getreten.
- GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME vom 09. Dezember 2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Amtsblatt SH 2013, Nr. 52, S. 1170 ff.)
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG) 2010: Gesetz zum Schutz der Natur, vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, Nr. 6, S. 301 ff.), zuletzt geändert am 13.11.2019, GVOBl. S. 425
- LANDESWALDGESETZ (LWaldG) 2004: Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, vom 05. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, Nr. 16, S. 461), zuletzt geändert am 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 773).
- LANDESWASSERGESETZ (LWG) 2019: Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein, vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425).
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (ME-LUR) 2013: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass vom 20. Januar 2017 (Amtsblatt SH 2017, Nr. 6, S. 272 ff). Kiel.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MLUR) 2019: Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 146). –

Münsterdorf, .....

.....

Der Bürgermeister